

# **Kursstruktur- Pläne**

**Gymnasiale Oberstufe**

**Aufgabenfeld II**

**1. Gemeinschaftskunde**

**Verbindliche Erprobung ab 1. 8. 1982**

**Z-V HE**

**S-2(1982)**

**er Kultusminister**

Georg-Eckert-Institut BS78



1 200 145 7

Vertrieb: Verlag Moritz Diesterweg,  
6000 Frankfurt am Main 1, Hochstraße 31,  
Telefon 13 01-1

Druck: R. Munkelt, Dieselstr. 14, 6100 Darmstadt  
Bestellungen über den Buchhandel oder  
direkt an den Verlag erbeten.

KURSSTRUKTURPLAN

GEMEINSCHAFTSKUNDE

GYMNASIALE OBERSTUFE

Georg-Eckert-Institut  
für internationale  
Schulbuchforschung  
Braunschweig  
Schulbuchbibliothek

861/1367

Kursstrukturplan Gemeinschaftskunde Sekundarstufe II

Teil I	<u>Gemeinschaftskunde als Grundfach der politischen Bildung</u>	S.	1
	1. Allgemeine Didaktik und Gemeinschaftskunde	S.	1
	2. Wissenschaftstheoretische Aspekte des Faches Gemeinschaftskunde	S.	1
	3. Politische Bildung und Gemeinschaftskunde	S.	3
	4. Bemerkungen über Inhalt und Form des Unterrichts	S.	9
	5. Unterschiede zwischen Grund- und Leistungskursen	S.	14
	6. Bemerkungen zu der Wahl der Kurse	S.	16
	7. Bildungsinhalte der Jahrgangsstufen	S.	18
Teil II	<u>Qualifikationen</u>	S.	21
	A. Grundqualifikationen	S.	21
	1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten	S.	21
	2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten	S.	23
	3. Verhaltensbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten	S.	24
	B. Zusätzliche Qualifikationen für die Wahlkurse	S.	25
	1. Gemeinschaftskunde-Kurse	S.	25
	2. Gemeinschaftskundekurse mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt (WISO)	S.	25
	3. Gemeinschaftskundekurse mit historischem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt	S.	27
	4. Gemeinschaftskundekurse mit geographischem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt	S.	28
	5. Gemeinschaftskunde mit dem Fachaspekt Recht	S.	29
Teil III	<u>Kurskonzepte der Jahrgangsstufen</u>	S.	31
	1. Jahrgangsstufe 11 (I)	S.	31
	2. Jahrgangsstufe 11 (II)	S.	33
	3. Jahrgangsstufen 12/13	S.	36
	3.1 Jahrgangsstufe 12 (I und II)	S.	37
	3.2 Jahrgangsstufe 13 (I und II)	S.	40
	Anhang	S.	45

Z-V HE  
S-2 (1982)

## I. GEMEINSCHAFTSKUNDE ALS GRUNDFACH DER POLITISCHEN BILDUNG

=====

### 1. Allgemeine Didaktik und Gemeinschaftskunde

Die Gemeinschaftskunde als Grundfach der politischen Bildung ist das Resultat von Bestrebungen im Bereich der Didaktik, aus denen auch die "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 7.7.1972 hervorgegangen ist, die in den Grundzügen von dem Land Hessen in dem "Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe" (21.6.1977) übernommen wird. Dieses Gesetz liefert den rechtlichen Rahmen für die Gemeinschaftskunde als Grundfach der politischen Bildung.

Die Wissenserweiterung erfordert im Schulbereich einerseits eine Konzentration der Bildungsinhalte, andererseits eine Differenzierung des Lernangebots. Der "Tutzinger Maturitätskatalog" (1960) der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister forderte in Fortsetzung der Theorie des exemplarischen Lehrens und Lernens der "Tübinger Beschlüsse" von 1951 vier unverzichtbare "Initiationen", darunter den Bereich der politischen Bildung. Das Resultat sind die "Saarbrücker Rahmenvereinbarungen" (1960) mit dem Fach "Gemeinschaftskunde", die "Stuttgarter Empfehlungen" (1961) mit der Forderung der Konzentration der Bildungsinhalte und die (Bonner) "Rahmenrichtlinien für Gemeinschaftskunde in den Klassen 12 und 13 der Gymnasien" (1962); diese mit dem Hinweis, der junge Mensch solle unsere "gegenwärtige Welt in ihrer historischen Verwurzelung, mit ihren sozialen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen, ihren politischen Ordnungen und Tendenzen" verstehen und kritisch zu beurteilen lernen. Das Land Hessen hat diese Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister in den Grundzügen übernommen.

Der Unterricht in Gemeinschaftskunde ist den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und Methoden verpflichtet.

### 2. Wissenschaftstheoretische Aspekte des Faches Gemeinschaftskunde

1. Gemeinschaftskunde umfaßt die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Erdkunde und nimmt die jeweiligen Aspekte dieser Fächer in sich auf. Sie entspricht damit der "Saarbrücker Rahmenvereinbarung", die die Bemühung um "übergreifende geistige Gehalte" fordert und politische Bildung unter Berücksichtigung historischer, geographischer, rechts-

wirtschafts- und sozialkundlicher Aspekte (vgl. Teil I, 5., S. 15) zum Ziel hat.

2. Die Curricula im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind nicht in erster Linie durch den Gegenstand konstituiert. Sie sind das Resultat von Fragestellungen, die bestimmte wissenschaftliche Methoden bedingen. Die Interdependenz gesellschaftlicher Prozesse stellt dem Unterricht fächerübergreifende Probleme, sie macht die Behandlung von Wirkungszusammenhängen zwischen rechtlichen, sozialen und ökonomischen Institutionen, individuellen und organisierten gesellschaftlichen Aktivitäten und geographischen Gegebenheiten erforderlich.

Der Unterricht in Gemeinschaftskunde soll folglich u.a. Fächerübergreifendes vermitteln durch die mehrdimensionale Beschreibung von Sachverhalten und die Verwendung von fachspezifischen Definitionen und Erklärungsschemata. Zu diesem Erkenntnisprozeß tragen die einzelnen wissenschaftlichen Fächer, auf dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Grundpositionen, mit den Ergebnissen ihrer unterschiedlichen Arbeitsweisen (insbes. naturwissenschaftlichen, normwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, empirisch-sozialwissenschaftlichen, sozialphilosophischen) je Besonders bei.

3. Die räumliche und die zeitliche Dimension sind Bestandteil einer jeden Objektdefinition, damit jeder wissenschaftlichen Fragestellung, auch im Bereich der Gemeinschaftskunde, unabhängig davon, ob Ergebnisse in ihrer Einmaligkeit, in ihrer Allgemeinheit (als genetische Strukturen oder Idealtypen) oder in ihrer Besonderheit als Vermittlung beider Betrachtungsweisen erfaßt werden sollen. Das ist nur möglich, weil konkrete gesellschaftliche Ereignisse immer Bestandteil des historischen Prozesses sind.

4. Diesen Gesichtspunkten trägt der Kursstrukturplan für das Fach Gemeinschaftskunde Rechnung.

Die Themen für die Pflichtkurse in den Jahrgangsstufen 11 (I), 11 (II), 12 (I) und 13 (I) "Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft", "Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft", beide in Verbindung mit der industriellen Entwicklung, "Entwicklung in und zwischen den Staaten und Gesellschaftssystemen der I., II. und III. Welt" und "Der 'demokratische und soziale Bundesstaat' Bundesrepu-

blik Deutschland" sollen Raum dafür geben, daß die Probleme so umfassend wie möglich und notwendig erfaßt werden. Dabei ist zu beachten, daß generalisierende Betrachtungsweisen, z. B. genetische Strukturen, Idealtypen usw., immer wieder durch individualisierende Betrachtung überprüft werden. Die Wirklichkeit ist konkret.

5. Die alternativen inhaltlichen Aspekte (Grundkurse) und Schwerpunkte (Leistungskurse) und die Ergänzungskurse sollen die Möglichkeit eröffnen, einzelne Lebensbereiche unserer Gesellschaft und anderer Gesellschaften unter stärkerer Beachtung fachdidaktischer Fragestellungen im Rahmen der Gesamtentwicklung zu bearbeiten. Damit wird u.a. der Vorbildung der Lehrer und den Interessen der Schüler Rechnung getragen. Das zentrale Anliegen des Faches Gemeinschaftskunde, politische Bildung zu fördern, darf aber auf keinen Fall infolge der Aufgliederung in einzelfachliche Gesichtspunkte aus dem Blick geraten.

Der Unterricht in Gemeinschaftskunde soll primär interdisziplinär Erkenntnisse über Gegenstände der politischen Bildung vermitteln, vorurteilsfreies Arbeiten und vorurteilsfreies Bewerten anstreben und auf diese Weise erkennbar machen, daß wesentliche Bestandteile unserer politischen Ordnung wertvoll und für den einzelnen Bürger wie für Staat und Gesellschaft unverzichtbar sind. Insoweit kann der Unterricht über die Analyse gesellschaftlicher Tatbestände und über die Vermittlung einschlägiger Methodenkenntnisse hinaus eine positive Einstellung zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung fördern.

### 3. Politische Bildung und Gemeinschaftskunde

1. Politische Bildung steht u.a. in enger Beziehung zur praktischen Politik und zu den Wissenschaften, die Politik zu erfassen versuchen. Deshalb wird im Unterricht zu prüfen sein, was kennzeichnend für praktische Politik ist (z.B. nach Ansicht von Politikern, des Bundesverfassungsgerichts), was kennzeichnend ist für die Wissenschaften, die praktische Politik in Vergangenheit und Gegenwart zu erfassen versuchen, und was kennzeichnend ist für die Denkschulen und ihre philosophischen Implikationen, deren sie sich bedienen: z. B. Hermeneutik (Topik...), Kritischer Rationalismus, Kritische Theorie, Historischer und Dialektischer Materialismus. Die Darstellung der Denkschulen muß in ihrer Gesamtheit, um dem vorgeschriebenen Per

spektivenreichtum zu genügen (Art. 56 Abs. 5 Satz 1hLV; § 1 SchVG), jedenfalls offen sein für das unverfälschte Aufzeigen religiöser, philosophischer, sozialökonomischer und sonstiger weltanschaulicher Einwirkungen auf Staat und Gesellschaft in der geschichtlichen Entwicklung. Der Lehrer muß um der Erziehung zur Wahrhaftigkeit willen (Art. 56 Abs. 4 hLV) im Unterricht unterschiedliche Auffassungen, die in der Diskussion in Wissenschaft und/oder Öffentlichkeit wesentlich sind, deutlich machen, um dem Schüler eine möglichst selbständige Urteilsbildung zu ermöglichen.

2. Politische Bildung ist in Ansatz, Methode, Gegenstandsbereich und besonders in den anzustrebenden Zielen kontrovers, in Anlehnung an die Denkschulen in mehrere Richtungen mit unterschiedlichen Zielen gespalten.

Gleichwohl müssen die wesentlichen Prinzipien und Wertvorstellungen des Grundgesetzes und der hessischen Landesverfassung und die aus ihnen resultierenden höchstrichterlichen Entscheidungen Grundlage des Unterrichts sein. Zu diesen im Unterricht zu vermittelnden Grundwerten gehören vor allem Gemeinsinn (wie er als Erziehungsziel der Eltern im Art. 55 hLV genannt ist) und, daraus abgeleitet, der Generationenvertrag und das Subsidiaritätsprinzip, aber auch die Erziehungsziele des Art. 56 Abs. 4 der hLV: sittliche Persönlichkeit, berufliche Tüchtigkeit und politische Verantwortung; selbständiger und verantwortlicher Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

So wäre u.a. zu fragen:

- a) Was bedeuteten bzw. was bedeuten Begriffe wie Emanzipation, Selbst- und Mitbestimmung, Partizipation, Mündigkeit, Rationalität, Solidarität, Bewahrung der Würde des Menschen, Partnerschaft usw. für "den" Bürger in der Vergangenheit und Gegenwart? In anderen Staaten und Gesellschaften? Woran mißt man sie? Welche anderen Begriffe sind oder waren von vorrangiger Bedeutung? Dabei ist das Vergangene auch aus seiner Zeit heraus verständlich zu machen.
- b) In welchem Verhältnis stehen und welche Rolle spielen Anpassung und Widerstand, Integration und Emanzipation, Allgemeines Interesse und Eigeninteressen?



- c) Gibt es objektive oder nur subjektive Interessen? Gibt es ein Gesamtinteresse (Gemeinwohl)? Mit welchen Argumenten oder Scheinargumenten wird es begründet oder als Ideologie erklärt? Welche Rolle spielen Werte wie Gemeinsinn, Gemeinschaftsinteresse, Gemeinwohl für Staat und Gesellschaft, besonders für die pluralistische Demokratie?
- d) Welcher Stellenwert wird hier den Wertentscheidungen pluralistisch gegliederter Gesellschaften zugemessen: der Legitimität von Vielfalt, der Konkurrenz innerhalb von Regeln, der Legitimität von Konflikt und der Notwendigkeit von Konsens, dem Gemeinwohl als regulativer Idee?

3. Im Unterricht ist deshalb auch zu prüfen:

- a) Von welcher Art waren in der Vergangenheit und sind heute Konflikt und Konsens innerhalb unserer Gesellschaft und unseres Staates sowie in anderen Gesellschaften und Staaten (z.B. in Italien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, der DDR)? Dabei ist zu unterscheiden zwischen verschiedenen Formen von Konflikt und Konsens:

Konflikt als Klassenkampf unter Ausschaltung einer Seite - Grundsatzkonflikte (dominante) - überwindbare Konflikte (rezessive); "Konsens" als Variante des Klassenkampfes durch Leugnung oder Unterdrückung von Konflikten (z.B. im Dritten Reich) - "Konsens" als legale Überwindung von Interessengegensätzen mit dem Übergewicht einer Seite - Konsens als Interessenausgleich (Sozialpartnerschaft).

Bei der Darstellung von Konflikt und Konsens ist immer zu beachten, welche Vorteile ein institutionalisierter Austrag (durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder vertragliche Regelung) für die pluralistische Demokratie hat, welche Regelungen im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung vorgeschrieben, zulässig und förderlich sind und welche Bedeutung rechtsstaatliche Verfahren zur Regelung freier geistiger Auseinandersetzung auf der Grundlage unserer Verfassung haben (vgl. KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85; Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198; vgl. auch 7, 230, 234, 235ff.; 42, 133, 138ff.; 44, 197, 202ff.).

Weiterhin ist zu bedenken, wie der Staat seine Aufgabe zur Schlichtung von Konflikten und zur Wahrung des Grundkonsenses,

der in den Verfassungen des Bundes und der Länder gesichert ist, wahrnimmt und welche Aufgabe Schule als staatliche Einrichtung in diesem Zusammenhang hat.

- b) Von welcher Art sind und welche Rolle spielen Konflikt und Konsens im Bereich der Außenpolitik und internationalen Politik? In welcher Beziehung stehen sie zur Innenpolitik? Gibt es eine Alternative zum Frieden? Und wenn nicht, was bedeutet das für die Konfliktformationen, von denen nur einige genannt worden sind, in und zwischen den Staaten und Gesellschaften der I., II. und III. Welt?
- c) Welche Ursachen haben Konflikte? Wie entfalten sie sich? Welche Dimensionen erreichen sie bzw. können sie innenpolitisch in einer hochindustrialisierten Gesellschaft und außenpolitisch in einer Welt atomarer Großmächte erreichen, ohne das Überleben der Menschen zu gefährden? Wie können sie beeinflusst werden? Wie werden sie im "objektiven" Interesse von Gruppen, Sozialschichten, Klassen, Staaten usw. beurteilt? Wie geregelt (Konsens)?
- d) Gibt es Theorien, Ideologien, Weltanschauungen über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
- die diese Bereiche frei von antagonistischen bzw. dominanten Konflikten ansehen bzw. fordern, ohne mit der "klassenlosen Gesellschaft" (Marx) und der "Volksgemeinschaft" (Hitler) identisch zu sein?
  - die Konflikte nicht grundsätzlich auf der Grundlage eines geregelten Austrags und gegebenenfalls eines Konsens' auf Zeit positiv bewerten?
  - die den Status quo der Gesellschaft oder einzelner Bereiche von ihr als Wert an sich ansehen?
- Welche Konzeptionen von Politik lassen sich auf ihnen begründen?
- e) Gibt es wichtige Lebensbereiche, die nicht oder nicht vorwiegend durch gesellschaftliche Konflikte bestimmt sind? Gibt es überhaupt individuelles und kollektives Verhalten, das ganz oder weitgehend frei von Politik im engen Sinn von Herrschaft, Volksherrschaft (Demokratie) ist?
- f) Welchen Rahmen setzen und welche Funktionen haben im innerstaatlichen Bereich das Verfassungsrecht (z.B. das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland), das sonstige innerstaatliche Recht (z.B. das Privatrecht) und im zwischenstaatlichen Bereich das Völkerrecht? (Vgl. Jahrgangsstufe 13 (I)).

4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus solchen Fragestellungen für die politische Bildung als einer "intellektuellen Suchbewegung" zur rationalen Bewältigung von Lebenssituationen im Rahmen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung (vgl. die Interpretation der "Allgemeinen Grundlegung der Hessischen Rahmenpläne")? Einer intellektuellen Suchbewegung, die bei grundlegenden Aussagen (z.B. "Kapitalismus", "Soziale Marktwirtschaft") den Weg der Erkenntnisfindung (Hypothesen; Falsifikation oder Verifikation; Theorien; Intersubjektivität oder Objektivität) problematisiert, die dieses Vorgehen unverzichtbar für alle wissenschaftlichen Denkschulen hält, Wissenschaft also nicht durch Ideologie oder Weltanschauung ablöst. Die "intellektuelle Suchbewegung" soll im Gegenteil davon ausgehen, daß die wissenschaftliche Arbeitsweise und ihre Einbettung in den Zusammenhang von Erkenntnis und Interesse eine endgültige und vollkommene Problemlösung nicht ermöglicht, und zwar in der Regel weder im Bereich wissenschaftlicher noch praktischer Bewältigung von Politik.

- a) Einsichten in die verschiedenen Bereiche praktischer Politik und die mit ihnen in Beziehung stehenden grundlegenden Sachverhalte in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sind nur auf rationalem Wege möglich. Rationalität ist das erfolgversprechendste Gegenmittel zu all den irrationalen Syndromen im Bereich praktischer und partiell auch wissenschaftlicher Politik (Ängsten, Meinungen, Vorurteilen, Weltanschauungen, z.T. auch Ideologien), aber auch den pseudorational betriebenen Strategien wie Diskriminierung, Verschweigen bzw. Überbetonen von Tatbeständen, Simplifizierungen, Personalisierungen usw.
- b) Rationale Einsichten stehen in Beziehung zu wissenschaftlichen Einsichten. Die Erfassung von Grundpositionen, die für die Lebenssituation des Schülers von existentieller Bedeutung sind, wird ohne Begründung durch gewisse Denkfiguren bzw. ohne deren Vermittlung, besonders in den Leistungskursen, nicht möglich sein. Wissenschaftstheorie wird aber bestenfalls in Ergänzungskursen (z.B. Philosophie) intensiver behandelt werden können.
- c) Rational fundierte Entscheidungen sind in der Regel ohne Einsicht in unterschiedliche, ggf. auch sich ausschließende Erklärungen von Grundsachverhalten nicht möglich. Der Schüler hat, soll politische Bildung nicht die "Fortsetzung der Politik mit pädagogischen Mitteln" sein, einen Anspruch auf die faire Chance, diese Positionen in Form von Primärquellen und gleichwertigen

Interpretationen kennenzulernen.

Art. 5 Abs. 3 GG ist zu beachten (vgl. Jahrgangsstufe 13 (II), S.42 / Rechts-Kurs).

- d) Politik und Wissenschaft sind ohne die Verständigungsfunktion der Sprache nicht möglich. Die politische Dimension der Sprache muß deshalb problematisiert werden; Begriffe wie z.B. Faschismus, Kapitalismus, Sozialismus, Klasse, Stand usw. erfassen immer nur das Allgemeine einer Erscheinung. Der Grad ihres empirischen Gehalts muß überprüfbar sein und überprüft werden. Sie sind Hilfsmittel auf dem Wege der Erkenntnis. Ihr Inhalt kann sich deshalb in der historischen Entwicklung von Gegenstand und Erkenntnisabsicht verändern, kann in wissenschaftlicher und politischer Praxis kontrovers werden (z.B. "Arbeiter" oder "Mitarbeiter"? - "Kapitalist", "Kapitaleigner" oder "Unternehmer"? - "Klassenkampf"? "Konflikt"? "Interessengegensatz"? -). Im Unterricht wird deshalb zu überprüfen sein, ob eine "Immunisierungsstrategie" (H. Albert) verfolgt wird, welche einerseits vor ungewollten Erkenntnisfolgen schützen, andererseits aber auch helfen soll, liebgewonnene ideologische Positionen abzusichern. Unterricht sollte auf der Grundlage der Bejahung des Demokratiegehalts des Grundgesetzes und unter besonderer Beachtung von Art. 5 Abs. 3 GG zur kritischen Überprüfung des scheinbar Selbstverständlichen führen. Auf diesem Weg ist der Irrtum fruchtbar.
- e) Ansatz und Methode des Unterrichts müssen nachprüfbar sein. Dazu gehört u.a., daß der Schüler, wenigstens in Teilbereichen, in die Lage versetzt und ermutigt wird, die im Unterricht vorgenommene Analyse zu kontrollieren. Der Umgang mit Handbüchern, Lexiken, Kommentaren, Kartenmaterial... muß geübt werden. Auskunftsstellen (Massenmedien, Bibliotheken, Buchhandel, Experten, Parteien, Verbände, Ministerien, ausländische Botschaften usw.) müssen benannt, problematisiert und konsultiert werden.
- f) Ein derart angelegter Unterricht, der Kenntniserwerb und Erkenntnisfindung einsichtig macht, wird kognitive und instrumentelle sowie affektive Lernziele im Zusammenhang stehend sehen. Er wird einsichtig machen, daß auch Lehrer noch permanent Lernende sind. Ständige Lern- und Erkenntnisbereitschaft sind Voraussetzung für geistiges Arbeiten.

5. Politische Bildung als "intellektuelle Suchbewegung" erfordert die Reflexion über den Stellenwert von Lernzielen, der von Verfassungsgebieten, Zeiteinflüssen und Lebenssituationen abhängt. Daher muß deutlich werden, daß Lernziele wie Selbst- und Mitbestimmung eine Überprüfung der Lebenssituation einschließen und damit ggf., aber nicht zwangsläufig, eine Veränderung der Einstellungen und Wertungen nach sich ziehen. Sie können auch auf eine Veränderung der Lebenslage, die in der Regel in Solidarität mit Gleichbetroffenen und Gleichgesinnten herbeigeführt wird, drängen.

#### 4. Bemerkungen über Inhalt und Form des Unterrichts

Politische Bildung, die politische und gesellschaftliche Gegebenheiten erschließen und verständlich machen soll, muß sich im Unterricht an wissenschaftlichen Denkrichtungen und fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen, an kommunikativen Unterrichtsformen und im Bereich praktischer Politik an solchen sozialen und politischen Verhaltensweisen orientieren, die mit dem Grundgesetz, besonders den Grundrechten, vereinbar sind.

1. In der Jahrgangsstufe 11 (I) ist der Kursstrukturplan Gemeinschaftskunde mit den Schülern zu besprechen, damit diese zum frühest möglichen Zeitpunkt im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten auch ihre Interessen geltend machen können.

Dies ist nicht vorwiegend ein technisches Problem, das sich nur auf die gegebenen Wahlmöglichkeiten (Wahlkurse und Ergänzungskurse) und die unbedingt erforderliche Akzentsetzung in den Pflichtkursen erstreckt. Die im Rahmen des Planes gegebenen Wahlmöglichkeiten können nur sinnvoll vom Schüler wahrgenommen werden, wenn er die Intentionen des Kursstrukturplanes Gemeinschaftskunde kennt, und in diese Wahl permanent eine Analyse seiner gegenwärtigen und in der Zukunft anzustrebenden Lebenssituation (z.B. Studium) einbringt.

Unterricht, der den Schülern die historisch gewordene Staats- und Gesellschaftsordnung mit ihren sie konstituierenden und bedingenden Strukturelementen (vgl. Teil I, Absatz 7, Punkt 3, S.19f.) erschließt, muß auch zeigen, welche Bedeutung diese Gesellschaft und dieser Staat, neben anderen Faktoren, für die Sozialisation der Schüler haben. Dieser Unterricht soll die Schüler befähigen, gegenwärtige und zukünftige Lebenssituationen soweit wie möglich bewußt zu bewältigen.

Das schließt nicht aus, daß für die interessierten Schüler in den Ergänzungskursen der Bereich Sozialisation in irgendeiner Dimension zum Schwerpunktthema gemacht wird. Dabei müssen auch auf diesem Gebiet die unterschiedlichen Ansätze, Methoden und damit Richtungen und die Konsequenzen, die sie haben, sichtbar gemacht werden.

Inhaltlich müssen in allen Kursen, besonders in den Pflichtkursen, Akzente gesetzt werden.

Für den Pflichtbereich ist diese Wahl jedoch eingeschränkt. Die in den "Hinweisen zu den Lerninhalten" genannten politischen Ereignisse und gesellschaftlichen Prozesse wie Französische Revolution, Stein-Hardenbergsche Reformen, 1848er Revolution in Deutschland, industrielle Entwicklung im 19. Jahrhundert, Zerstörung der Weimarer Demokratie und Entwicklung der nationalsozialistischen Diktatur, der Ost-West-Konflikt und der "demokratische und soziale Bundesstaat" Bundesrepublik Deutschland müssen im Unterricht behandelt werden. Zur Wahl steht, welche Strukturelemente dabei eingehend, welche teilweise und welche nur als Orientierungswissen, das auf die Vieldimensionalität der Ereignisse und Prozesse aufmerksam macht und damit auch Hinweise für den Wahlbereich gibt, herangezogen werden. Nicht die Fülle der Fakten ist entscheidend, jedoch darf durch den notwendigen Verzicht auf Einzelheiten nicht ein einseitiges Bild historischer Vorgänge entworfen werden.

Entscheidend sind Einsichten in grundlegende Tatbestände (Strukturelemente) und ihre kontroverse, auch interessengebundene Beurteilung. Der Realitätsbezug der Lerninhalte ist deshalb ständig zu überprüfen, und zwar von allen am Unterricht Beteiligten. Der Erkenntnisprozeß muß an der Wirklichkeit orientiert werden. Dabei ist zu bedenken, daß dieser Bezug unmittelbar oder mittelbar gegeben sein kann. Die historische Dimension der Erscheinungen verbietet es, nur das zum Gegenstand von Unterricht zu machen, was unmittelbar bis in die Gegenwart fortwirkt oder was Gegenwart selbst ist. Ein solches Vorgehen würde das Erfassen von Lebenssituationen und die mit ihnen verbundenen Interessen ganz erheblich beeinträchtigen.

2. Die Fähigkeit der Schüler, Lernprozesse mitgestalten und tendenziell selbst gestalten zu können, muß gefördert werden. Dieser Prozeß bedarf zur weiteren Motivation des Schülers der Erfolgserfahrungen, der Anleitung durch den Lehrer und der Selbstkontrolle über den

Stand der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Diese Zielsetzung macht es erforderlich, daß in der Schule auch über alternative Unterrichtsformen zum lehrerzentrierten Unterricht (Einzelarbeit - z.B. Schülerreferat -, kooperative Arbeit in Kleingruppen mit einer Fragestellung an einem Problem, arbeitsteilige Verfahren in Form von Einzel- oder Gruppenarbeit im Rahmen eines Problembereichs mit der Notwendigkeit, die Teilergebnisse zu integrieren...) Erfahrungen gesammelt werden. Dabei wird zu bedenken sein, daß das Problem der Effektivität mehrere Dimensionen hat und Erfolge sich oft erst im Laufe der Zeit einstellen.

Bei der Gestaltung des Unterrichts sind unterschiedliche Verfahren wie Längs- und Querschnitte, Fallanalysen, Projektunterricht zu erörtern. Bei allen Verfahren müssen unabhängig von aller Aktualität und Konkretisierung der Probleme die ihnen zugrunde liegenden fundamentalen Sachverhalte erschlossen werden. Wissenschaftstheorie ist nicht Ziel des Unterrichts. Es geht vielmehr um eine erste Einführung in unterschiedliche wissenschaftstheoretische Denkrichtungen. Sie sind in der Regel Basis von wissenschaftlichen Grundpositionen, die im Unterricht einander gegenübergestellt werden müssen. Als solche spielen sie auch eine Rolle im Bereich praktisch-politischer Auseinandersetzungen, und zwar im internationalen und nationalen Maßstab.

Es ist zu fragen, in welchem Spannungsverhältnis Einsichten und Erkenntnisse in allen ihren Dimensionen zu Inhalt und Form sozialer Beziehungen, z.B. in der Arbeitswelt und der praktischen Politik, stehen. Sichtbar werdende Differenzen und Konflikte bedürfen der Erklärung, soll nicht politische und gesellschaftliche Praxis zu Frustrationen und dadurch zu bedingten Fehleinschätzungen und zum Fehlverhalten des von ihr Betroffenen führen (z.B. Politik verdirbt den Charakter, der Zweck heiligt die Mittel...). Der Unterricht sollte so gestaltet werden, daß Schüler in entsprechenden Kommunikations- und Kooperationsformen demokratische Verhaltensweisen üben können.

3. Aktualität muß im Unterricht ebenso zum Problem werden wie die oft damit in Zusammenhang stehende Aktion.

Besondere Beachtung verdienen aktuelle Themen und ihre historische Entwicklung, wenn sie grundlegende Probleme beinhalten wie z.B. Friedenssicherung, Entwicklungshilfe, Mitbestimmung, Umfang und Schutz

der Grundrechte, Einkommens- und Vermögensverteilung, Gestaltung einer humaneren Umwelt (vgl. besonders Jahrgangsstufe 12 und 13, S.37ff.).

Aktuelle Probleme sind daraufhin zu befragen, ob sie Ausdruck von Grundsachverhalten (Strukturmerkmalen) dieser Gesellschaft und/oder die Folge temporärer Faktorenkonstellation sind, z.B. Jugendarbeitslosigkeit, Anknüpfungspunkte: vgl. besonders WISO-Kurse 11 (II): Allokation der Produktionsfaktoren über Märkte; 12 (II): regionale Strukturprobleme, generatives Verhalten (Jahrgangsstärke), Lohnquote und Investitionsneigung bzw. - Möglichkeit, Unternehmensziel und soziale Verantwortung der Unternehmer und der Gewerkschaften; 13 (II): Sozialpflichtigkeit der Marktwirtschaft und 13 (I und II): Sozialstaatsdeklaration ("der demokratische und soziale Bundesstaat" Bundesrepublik Deutschland, GG Art. 20).

Über eigene Erfahrungen, die über den Bereich von Schule und Elternhaus hinausgehen, verfügen die Schüler nur in begrenztem Maße. Darüber hinaus gehende Formen und Inhalte politischer und gesellschaftlicher Aktivität können deshalb in der Schule nur begrenzt durch Anknüpfung an Schülererfahrungen vermittelt werden. Deshalb können z.B. Betriebsbesichtigungen, Gespräche mit Betriebsangehörigen, Betriebsräten und Leitern von Unternehmungen, Jugendoffizieren, Soldaten und Zivildienstleistenden (ehemaligen Absolventen der Schule) und Politikern Kenntnisse vermitteln und Hilfestellung für neue Erfahrungen geben.

Je ernsthafter der Unterricht einen Beitrag zur Aufschlüsselung geschichtlich gegebener oder zukünftiger Lebenssituationen leistet und er den Vergangenheits-, Gegenwarts- und Zukunftsbezug in den Mittelpunkt stellt, desto mehr wird er Schüler für politische Fragestellungen motivieren.

Daneben sind die Scheinaktualität, sensationshaft, von Ereignis zu Ereignis springend, die Drohgebärden, die politischen Scheingefechte usw. zum Gegenstand von Unterricht zu machen. Immer wird zu prüfen sein, welche Interessen sich dahinter verbergen und welche Auswirkungen diese Tatbestände auf die dadurch beeinflussten Menschen - Gruppen, Sozialschichten usw. - haben, z. B. in welcher Richtung und in welchem Umfang dadurch Vorurteile erzeugt und gefördert werden können.



4. Fragestellung (Interessen) und Gegenstandsbereich bestimmen in hohem Maße in den einzelnen Kursen mit Aspekten und Schwerpunkten das an fachwissenschaftlichen Methoden orientierte Vorgehen:

- Im historischen Bereich ist das Erkenntnisziel die Besonderheit von Ereignissen und Vorgängen, weniger die Einmaligkeit, Unwiederholbarkeit... einzelner Erscheinungen, deren Bildungsgehalt problematisiert werden sollte. Genetische Strukturen, Idealtypen usw. sind unverzichtbar zur Erfassung der Realität, sie sind aber nicht die Realität selbst, auch kein Abbild von ihr, sondern nur eine Abstraktion. Die Wirklichkeit ist immer konkret, "blind" aber dann, wenn im Konkreten das Allgemeine der Erscheinung (seine Besonderheit, "konkrete Allgemeinheit") nicht aufgezeigt wird. Einsichten in die Besonderheit, d.h. in die individuelle Ausprägung von historischen Ereignissen und Prozessen (z.B. römischer Imperialismus, Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert und Sowjetimperialismus), werden nicht an einem einzelnen Beispiel gewonnen werden können. Eine Möglichkeit, diese Einsichten zu gewinnen, ist der Vergleich von zeitlich und räumlich getrennten Vorgängen gleicher oder ähnlicher Art.
- Wo es um die sozialökonomischen oder im räumlichen Bereich stärker um die Erfassung des Allgemeinen als des Individuellen geht, also um die Erfassung von Strukturen, von "Gesetzmäßigem", wird exemplarisches Arbeiten, kontrolliert umgesetzt in Paradigmen, möglich und zweckmäßig sein. So können z. B. zentrale Lösungsmechanismen einer Sozialen Marktwirtschaft am Konkurs eines Unternehmens (Kapitalverlust, Freisetzung von Arbeitskräften, Einkommensgarantie aus der Arbeitslosenversicherung, Rechtsanspruch auf Maßnahmen der Arbeitsförderung); Probleme sozialökonomischer und räumlicher Strukturen an einem Ballungsgebiet, u.U. an einer Stadt des Gebietes unter Bezug auf Energie-, Rohstoff- und Weltwirtschaft usw. in ihren Auswirkungen auf die Gestaltung unseres Lebens, erarbeitet werden.
- Die Rechtsproblematik läßt sich oft an Konflikten gut aufzeigen, die zu einer höchstrichterlichen Entscheidung geführt haben. Die gegensätzlichen Interessen der "Parteien" werden hier in der Regel direkt verdeutlicht. Vgl. Jahrgangsstufe 13 (I) und 13 (II), besonders Rechts-Kurs.

In den Grund- und Leistungskursen sind die Verbindungen der Resultate

aus den Teilgebieten (Geschichte, Geographie, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) aufzuzeigen.

##### 5. Unterschiede zwischen Grund- und Leistungskursen

"Gemeinschaftskunde ist Grundfach der politischen Bildung; in Grund- und Leistungskursen sind historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Sind in Gemeinschaftskunde als Leistungsfach parallele Kurse möglich, kann darüber hinaus ein historischer, geographischer oder wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden." (aus: Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe, § 4 Abs. 3, Satz 2 und 3). Mit diesen Formulierungen hat der Gesetzgeber den Rahmen für die Aufgliederung des Unterrichts in Grund- und Leistungskurse gesetzt.

In den Grundkursen sind die zu behandelnden Bereiche mit Hilfe von Primär- und Sekundärquellen und von wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Literatur und der sie erschließenden Wissenschaftstechniken usw. zu behandeln, deren Erkenntniswert dem Durchschnitt der Kursteilnehmer im ersten Durchgang unmittelbar einsichtig ist. Eine Problematisierung des Erkenntnisprozesses in wissenschaftstheoretischer Hinsicht (Denkschulen) wird in der Regel nur unter relativ starker Leitung durch den Lehrer erfolgen (Problemhinweis).

In den Leistungskursen sind höhere Anforderungen an das Quellenmaterial und die Fachliteratur zu stellen. Besonders in ihnen ist der Intensitätsgrad der Erkenntnisfindung zu überprüfen. Rezeptives Lernen, forschendes Lernen (Wissenschaftspropädeutik), Studieren unter Anleitung und selbständiges Forschen sind unterschiedliche Formen geistiger Arbeit. Dabei muß sichergestellt werden, daß die in der Kursarbeit erworbenen Spezialkenntnisse stets auch in größere Zusammenhänge eingeordnet werden können. Geistige Hochstapelei (und damit oft auch Unterschätzung des Schwierigkeitsgrades der Materie) muß im Rahmen des forschenden Lernens, das besonders den Leistungskursen angemessen ist, vermieden werden. Deshalb wird Wissenschaftstheorie nur in Form von Basisaussagen über "Denkschulen" (vgl. Teil I 3,1 S. 3) in den Unterricht eingebracht werden können. Darstellungen aus der Sicht einer einseitigen wissenschaftstheoretischen Richtung müssen jedoch ver-

mieden werden (Allgemeine Grundlegung, Seite 9).

Im historischen Leistungskurs ist die Quellenkritik durch Bestimmung der Quellenart und ihres Aussagewertes (z.B. Akten, Parteiprogramme, Wahlreden, Bildmaterial...) und die sprachliche und sachliche Aufschlüsselung von Texten zu vertiefen. Es sind Arbeitsmaterialien heranzuziehen, die z.B. Weltanschauungen und Ideologien enthalten. Stärker als im Grundkurs, der sich in der Regel mit ihrer Feststellung und ihrer allgemeinen Funktion begnügen muß, sind hier die verschiedenen Betrachtungsweisen (z.B. Rechtfertigungs-, Komplementär-, Verschleierungs-, Ausdrucksideologien) im Aufbau und in ihrer Funktion zu behandeln. Sie sollten durch Kennenlernen von Geschichtstheorien und von Theorien über Teilkomplexe der Geschichte (z.B. Imperialismus, Faschismus...) ergänzt werden. Bei der Literaturanalyse ist die Erfassung der Fragestellung, des Argumentationsgangs und der Argumentationsabsicherung (durch Quellen, Fachliteratur...) zu üben.

Für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Leistungskurse sind verstärkt wissenschaftliche Materialien heranzuziehen, die über den Grad der wissenschaftlichen Behandlung von sozialökonomischen Fragen, wie er z.B. in überregionalen Tages- und Wochenzeitungen und populärwissenschaftlichen Darstellungen erfolgt, hinausgehen.

Im Gegensatz zu Grundkursen mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Aspekt sind z.B. in dem entsprechenden Leistungsbereich wichtige Hypothesen, Theorien und wissenschaftlich "gesicherte" Ergebnisse nicht nur verbal darzustellen. Hier ist in die graphische und mathematische Darstellung einzuführen. Der Erkenntniswert beider ist zu problematisieren. Wichtigkeit und Grenzen statistischer Überprüfung ökonomischer Theorien usw. sind an einfachen Beispielen zu zeigen.

Leistungskurse mit geographischem Schwerpunkt vertiefen die Arbeit der Grundkurse, verstärken die angewandte Geographie durch begrenzte Aufgaben in der Feldforschung. Dabei sind selbständig geographische Fragestellungen zu entwickeln, Modelle heranzuziehen, Methoden anzuwenden und durch die Auswertung wissenschaftlicher Literatur zu ergänzen. Die Relevanz dieser Aufgaben für die politische Bildung ist zu überprüfen. Instrumentelle Fertigkeiten zur Quantifizierung räumlicher Strukturen und Vorgänge sind durch Formen der schriftli-

chen, graphischen und kartographischen Darstellung zu fördern. Thematische Schwerpunkte bilden die Analyse kulturräumlicher Entwicklungen und ihre geoökologischen Grundlagen. Zu verdeutlichen sind die Aufgaben der Geographie im Rahmen der Zukunftsbewältigung in den Bereichen der Raumordnung, Planung und Entwicklung sowie der Versorgungssicherung und des Umweltschutzes.

In Grund- und Leistungskursen ist die mündliche und schriftliche Wiedergabe des Erarbeiteten, seine Erklärung und Anwendung auf analoge, einfachere oder komplexere Sachverhalte zu üben und der Bezug zur eigenen Lebenssituation herzustellen.

In beiden Kursen ist der Umgang mit Handbüchern, Nachschlagewerken, Kommentaren sowie der Aufbau einer Sachkartei und die Entwicklung eines Arbeitsprogrammes zu üben.

Die Grundzüge der Quellenkritik sind in den Pflichtkursen zu erarbeiten und in den Leistungskursen zu erweitern und zu vertiefen. Bei der Auswahl des Materials sind die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Staatsbürgers zu beachten: z.B. Berichte über Politik in den Massenmedien (Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen...).

In allen Kursen sind verschiedene Formen schriftlicher Arbeit zu üben, u.a. das Arbeitspapier (Informationsmaterial), das Diskussionspapier (Thesenpapier), das Protokoll, das Referat und die Klausur.

Im Bereich der politischen Bildung sind Instruktionsprozesse, die mehr auf Können und Wissen zielen, und Reflexionsprozesse, die eben dieses Wissen und Können problematisieren, zwei notwendige Aspekte einer Zielsetzung.

#### 6. Bemerkungen zu der Wahl der Kurse

1. Die "Pflichtkurse" müssen von jedem Schüler besucht werden. Für diejenigen, die sich für Leistungskurse entscheiden, sind sie in den Jahrgangsstufen 12(I) und 13(I) als Leistungskurse zu gestalten, wobei der gewählte Schwerpunktbereich bereits hier zu beachten ist. Die "Pflichtkurse" sollen es ermöglichen, daß wichtige Grundzüge der Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt von jedem Schüler eingesehen werden können.

2. Das breite inhaltliche Spektrum der einzelnen Kurse, besonders der "Pflichtkurse", verlangt die Setzung von Akzenten. Ihre Wahl sollte zwischen den "Pflicht-" und "Wahlkursen" abgestimmt werden, damit unnötige Wiederholungen unterbleiben. Das gilt besonders zwischen dem "Pflichtkurs" Gemeinschaftskunde und dem im Anschluß an den Pflichtkurs möglichen "Wahlkurs" Gemeinschaftskunde, der jeweils Problembereiche aufgreift, die durch gegensätzliche Entwicklungen zu den im "Pflichtbereich" behandelten Prozessen gekennzeichnet sind.

3. Das Angebot, sich im Rahmen der Wahlkurse für Grundkurse mit unterschiedlichen Aspekten zu entscheiden, ist im Rahmen des Planes frei. In der Praxis werden Grenzen durch die objektiven Möglichkeiten der Schule gesetzt. Auf die große Bedeutung sowohl ideeller als auch sozialökonomischer Probleme für die Lebenssituation des Staatsbürgers sollte aufmerksam gemacht werden, damit sich Schüler auch zur Wahl eines entsprechenden Kurses entschließen. Die Grundkurse der Wahlbereiche stehen auch untereinander in einem Problembezug, ermöglichen eine sinnvolle Fortsetzung der Problematik. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Fachaspekt von Kurs zu Kurs gewechselt wird. Der Inhalt eines jeden Kurses ist deshalb zur Gegenwart hin abzurunden.

4. Die Entscheidung für Gemeinschaftskunde-Schwerpunkte historischer, geographischer oder wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Art (Leistungsvor- und Leistungskurse) bindet den Schüler ab Jahrgangsstufe 12(I). In der Regel ist diese Wahl mit der Belegung des jeweiligen Leistungsvorkurses getroffen worden. Auf die Bedeutung dieser Kurse für den jeweiligen Schwerpunktbereich, besonders in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, muß daher aufmerksam gemacht werden.

5. Die Ergänzungskurse zur Gemeinschaftskunde (in Geschichte, Erdkunde, Rechtskunde, Philosophie und Sozialkunde) werden bis auf die Kurse in 11(I und II), wo ihre Wahl notwendig werden kann, inhaltlich nicht festgelegt. Sie ermöglichen u.a. die Behandlung von Fragen unter stärkerer Beachtung von fachspezifischen Gesichtspunkten, die in dem Plan nicht vorgesehen sind. Sie sollten beson-

ders in Geschichte, Philosophie und Sozialkunde christliche, humanistische und demokratische Tradition aus Altertum, Mittelalter und früher Neuzeit schwerpunktmäßig zum Gegenstand von Unterricht machen. Auf diese Weise soll bei den interessierten Schülern ein vertieftes Verständnis von Mensch und Gesellschaft der Gegenwart gefördert werden.

In allen Kursen des Pflicht- und Wahlbereichs geht es im Rahmen von Gemeinschaftskunde um politische Bildung.

Erforderliche Hilfsmittel für den Unterricht: Handbücher und Lexika für neuere Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geographie, Recht sowie mindestens ein namhafter Kommentar zum Grundgesetz; außerdem Unterrichtsmodelle, Unterrichtsprojekte und Arbeits-  
texte für den Lehrer und die Schüler.

#### 7. Bildungsinhalte der Jahrgangsstufen

1. Jeder Unterricht muß aus den Bildungsinhalten eine Auswahl treffen. Entscheidend für die hier getroffene Wahl sind die Bedeutung für die Erschließung der Gegenwart und für die Entwicklung der politischen Urteilsfähigkeit des Schülers und die Möglichkeit der wissenschaftlich noch zu vertretenden Behandlung der Probleme im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahl.

2. Ein "Gesamtdurchgang" durch die Geschichte scheitert u.a. am Zeitmangel. Eine untere Grenze des Ausführlichkeitsgrades darf nicht unterschritten werden, soll nicht die Komplexität der historischen Ereignisse und Vorgänge verloren gehen.

Die exemplarische Behandlung wichtiger Bereiche aus Altertum und Mittelalter ist u.a. deshalb schwierig, weil das Exemplum, soll es exemplarisch sein, einen hohen Allgemeingrad erfordert und damit viel an Bildungswirksamkeit verliert. Trotzdem sollen auch wichtige Beispiele aus Altertum und Mittelalter nach Möglichkeit als Quellen späterer Entwicklung oder als Gegenbilder zu ihnen behandelt werden. Dabei sind historische Zusammenhänge zu verdeutlichen. Vor allem in den Ergänzungskursen empfiehlt es sich, ausführlicher und systematisch Bereiche früherer Gesellschaften zu behandeln, die für das Verständnis der Gegenwart wichtig sind, die aber auch die Andersartigkeit der Verhältnis-

se in ihrer historischen Dimension aufzeigen, wobei Gültigkeit und Bedeutung von Begriffen wie Distanz, Skepsis, Maß, Toleranz... durch Auseinandersetzung mit Vergangenen usw. zu problematisieren wären.

3. Die vorgenommene Zäsur (Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung) ist eine Notlösung. Sie ist jedoch nicht willkürlich: Wie der Übergang zum Ackerbau und zur Viehzucht in der Jungsteinzeit ist sie ein entscheidender Einschnitt in der Entwicklung der Menschheit. Zentrale Bereiche der Grundstruktur der bürgerlichen Gesellschaft bestimmen, wie stark auch immer modifiziert, unsere Gesellschaft. Zu diesen gehören u.a.: Rationalität, Aufklärung, privatwirtschaftliche Marktwirtschaft, bürgerlicher Rechtsstaat, liberale Grundrechte, Parlamentarismus und parlamentarische Demokratie, Neugestaltung der Kulturlandschaft usw.

Nicht willkürlich für das historisch-politische Verständnis der Gegenwart ist ebenfalls, daß die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Parlamentarisierung, Demokratisierung bzw. Entdemokratisierung (Faschismus), eingebettet in die Konfliktformationen der internationalen Politik, Gegenstand von Unterricht zu sein hat.

Nicht willkürlich ist letzten Endes, daß der gesamte Kursstrukturplan auf die Erfassung des Demokratiegehaltes des Grundgesetzes, auf die Erfassung der realen Lebenssituation in der Bundesrepublik Deutschland und auf eine positive Einstellung zu unserer freiheitlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung auf dem Hintergrund von Art. 1 und 20 GG zielt.

Die gegenwärtige Lebenssituation des Bürgers ist nicht zuletzt das Resultat ihrer historischen Entwicklung in Kontinuität und Diskontinuität. Nur eine weite historische Perspektive ermöglicht eine fundierte Kritik der Gegenwart, "kann doch geschichtliche Betrachtung deutlich machen, daß inmitten unaufhebbarer Gegebenheiten jedem einzelnen und jeder Generation Spielräume und Chancen bleiben, sich von Zwängen zu befreien und das gemeinsame oder eigene Dasein zu verändern. Worin z. B. Emanzipation besteht, wo ihre Möglichkeiten und Grenzen liegen, kann ohne historische Perspektive nicht begriffen werden;" (Stellungnahme des Verbandes

der Historiker Deutschlands im Zusammenwirken mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands: Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht, Lageanalyse - Folgerungen - Empfehlungen, in: GWU 1972, S. 18). Diese historische Perspektive wird immer wieder den Rückgriff auf Kenntnisse über Altertum und Mittelalter notwendig machen.

4. In den Kursen, besonders jedoch in dem Pflichtkurs und im Wahlkurs Gemeinschaftskunde, sind auf dem Hintergrund der bezeichneten Themen, die selbst wiederum eine Auswahl darstellen, im Unterricht Akzente zu setzen. Eine Behandlung aller für die einzelnen Jahrgangsstufen genannten (und kausal nicht verbundenen) Lerninhalte ist weder sinnvoll noch möglich, obwohl das Einordnen in größere Zusammenhänge gewahrt bleiben muß. Das gilt besonders für einen ereignisgeschichtlichen kontinuierlichen Durchgang durch die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Wohl aber ist anhand der genannten Lerninhalte auf die Komplexität von Realität zu verweisen, deren Erfassung nicht ohne Reduktion möglich ist.

Die Auswahl ist unter Berücksichtigung der in diesem Plan enthaltenen Konzeptionen von politischer Bildung und der für die einzelnen Jahrgangsstufen genannten Lernziele vorzunehmen.

Die Interessen der Schüler sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen.



## II. QUALIFIKATIONEN

=====

### A. Grundqualifikationen

Die in Teil II, A1, A2, A3 (inhaltsbezogene, methodenbezogene, verhaltensbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten) genannten Qualifikationen sind u.a. auf der Grundlage der in Teil I und III erwähnten Erziehungs- und Lernziele zu erlangen. Sie sind von jedem Abiturienten zu fordern. In den Leistungskursen werden sie einerseits vertieft, andererseits im Rahmen der Wahl des Schwerpunktes erweitert.

Im Bereich der Wahlkurse kann der Fachaspekt von Grundkurs zu Grundkurs gewechselt werden (vgl. Teil I, Abs. 6, S.16f.). Deshalb muß in jedem entsprechenden Kurs der grundlegende Beitrag des Fachaspektes zur politischen Bildung herausgearbeitet und erfaßt werden. Kenntnisse dieser Art sind wichtiger als fachspezifisches Detailwissen. Da Umfang und Intensität der Kenntnisse von der Zahl der belegten Kurse eines Fachaspektes abhängen, kann über die zu erzielenden Qualifikationen keine verbindliche Aussage gemacht werden. Als Orientierung dienen die Hinweise unter I. 5 (Unterschiede zwischen Grund- und Leistungskursen) und die Qualifikationen, die in dem jeweiligen Schwerpunkt zu erzielen sind (vgl. II, B, 1-5, S.25ff.).

#### 1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

In den Grund- und Leistungskursen sind Kenntnisse über folgende fundamentale Problembereiche unserer Gesellschaftsverfassung, die von existentieller Bedeutung für die Lebenssituation des Staatsbürgers sind, auf der Grundlage von Teil I, 3 des Planes und der "Allgemeinen Grundlegung der Hessischen Rahmenpläne" zu erlangen:

1. Kenntnisse über den Demokratiegehalt des Grundgesetzes: u.a. über die "Würde des Menschen" (GG Art. 1), den "demokratischen und sozialen Bundesstaat" (GG Art. 20) Bundesrepublik Deutschland, den "republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat" (GG Art. 28), die "freiheitliche demokratische Grundordnung" (GG Art. 18 und 21), Grundrechte, Gewaltenteilung;
2. Kenntnisse über das politische System der Bundesrepublik Deutschland; z. B. über das parlamentarisch-demokratische Regierungssystem, über die Ziele der Parteien, Verbände, Gewerkschaften, Unternehmerorganisationen, der Kirchen;
3. Kenntnisse über die Realität des Sozialstaates Bundesrepublik Deutsch-

land, wodurch vor allem die realen Lebenssituationen der Bürger in den verschiedenen Familien, Berufen, Gruppen, Sozialschichten, Organisationen usw. gekennzeichnet sind, wie sich diese Lebenssituationen entwickelt haben und wie sie ggf. verändert und in ihren vielseitigen Abhängigkeiten verbessert werden können.

Die unter 1, 1-3 genannten Qualifikationen sind besonders in Teil III Jahrgangsstufe 13 (Pflichtkurs), S.40f., unter Berücksichtigung der dort genannten Materialien und Lernziele zu erlangen.

4. Kenntnisse über die Funktionsweise und Resultate der Sozialen Marktwirtschaft; z. B. über die Arbeitsteilung, Wertschöpfung, Warenproduktion, besonders über die Funktion des Wettbewerbs, des Marktes und des Staates bei der Bildung und Allokation der Produktionsfaktoren und der Einkommens- und Vermögensverteilung; vgl. besonders in Teil III: Jahrgangsstufe 11(II) Pflichtkurs, S.35 und Wahlkurs, Absatz 2, S.35 ; ferner Jahrgangsstufe 12, Wahlkurse, Abs. 2, 1, S. 39;
5. Kenntnisse über den Zusammenhang sozialökonomischer Prozesse und räumlicher Strukturen, besonders über den Problembereich Sozialstaat und Kulturlandschaft; vgl. besonders die geographischen Kurse in Teil III, Wahlkurs, Abs. 4, S. 33,36,39 u. 42.

Der Abiturient muß wissen, daß Sozialstaat, Rechtsstaat, freiheitliche demokratische Grundordnung, liberale Grundrechte, Soziale Marktwirtschaft, Kulturlandschaft usw. der Bundesrepublik Deutschland Strukturelemente unserer historisch gewordenen Ordnung sind und sich im Laufe der Geschichte in Auseinandersetzungen mit z.T. qualitativ anderen Gestaltungsmöglichkeiten von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt haben.

Notwendig sind deshalb Kenntnisse

6. über die geschichtliche Entstehung moderner Gesellschaften (vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 11(I), Pflichtkurs, S. 32 und Hinweise zu den Ergänzungskursen Teil I, Punkt 6, Abs. 5, S. 17f und Teil I, Punkt 7, Abs. 3, S.19f.);
7. über die historische Entwicklung (Kontinuität und Diskontinuität) dieser Gesellschaft und die Entstehung des Parlamentarismus und der Demokratie: besonders 1789, 1848, 1871, 1918 (vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 11(II), Pflichtkurs, S. 35 );
8. vor allem über die Gefährdung und Zerstörung (bzw. Verhinderung) der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie, über die Errichtung des Nationalsozialismus und über den Bolschewismus (vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 11(II), Pflichtkurs, S. 35 und Wahlkurs, Abs. 3, S. 35f.

und Jahrgangsstufe 12, Wahlkurs, Abs. 3, S. 39 );

9. vor allem über Grundlagen, Ziele und Resultate des Nationalsozialismus und Bolschewismus (Marxismus, Leninismus, Stalinismus); vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 11(II), Pflichtkurs, S. 35 und Wahlkurs, Abs. 3, S.35f.; Teil III, Jahrgangsstufe 13, Wahlkurs, Abs. 3, S. 42. Der Abiturient muß Kenntnisse davon haben, daß Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und damit seine Lebenssituation beeinflußt werden können durch die Entwicklung in und zwischen den Staaten und Gesellschaftssystemen der I. II. und III. Welt.

Das ist z. B. nachzuweisen:

10. an einem Komplex des Ost-West-Konfliktes (z.B. der Berlin-Krise), vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 12, Pflichtkurs und Wahlkurs, Abs. 1, S.38f.;
11. an einem Komplex des Nord-Süd-Konfliktes (z.B. Weltwährungs- und -wirtschaftsordnung), vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 12, Pflichtkurs, S. 38 und Wahlkurs, Abs. 1 und 2, 2, S. 39.

## 2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Abiturient muß in der Lage sein, gesellschaftliche Realität und damit seine Lebenssituation im Rahmen seiner Arbeit in den Grund- und Leistungskursen zu erschließen.

Dazu gehören:

1. Kenntnisse über den allgemeinen Charakter wissenschaftlicher Erkenntnisfindung (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4, S. 7f.);
2. Kenntnisse über den Stellenwert von Wissenschaftstheorien (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4, S. 7f.);
3. Kenntnisse über die Funktion der Sprache im Bereich praktischer und wissenschaftlicher Politik (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4d, S. 8 );
4. Kenntnisse über den Aussagewert von Primär- und Sekundärquellen und von wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Literatur und der sie erschließenden Wissenschaftstechniken (vgl. Teil I, Punkt 5, S. 14ff.);
5. Fähigkeiten mit Handbüchern, Lexiken, Kommentaren, Kartenmaterial etc. umzugehen (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4e, S. 8 );
6. Fähigkeit, sich über Parteien, Verbände, Botschaften, Büchereien... Material zu verschaffen (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4e, S. 8 );
7. Fähigkeit, verschiedene Formen schriftlicher Arbeit zu erstellen (z.B. Protokoll, Referat..., vgl. Teil I, Punkt 5, S. 16 ).

### 3. Verhaltensbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Unterricht in Gemeinschaftskunde muß den Abiturienten in die Lage versetzen, im Rahmen des Grundgesetzes die ihm als Staatsbürger übertragenen Pflichten und Rechte zu erkennen und auszuüben. Er sollte den Schüler dazu anregen, selbständig zu überdenken, inwieweit und warum durch das Grundgesetz Gestaltungsspielräume begrenzt, aber auch zugelassen werden (siehe beispielhaft dazu etwa das Investitionshilfe-Urteil, 20.7.1954, BVerfGE 4, 7, 18 : "Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann". Oder auch Mitbestimmungsurteil, BVerfGE 50, 290, 338)

Politisches Handeln erfordert vom Abiturienten die Bejahung folgender Grundsätze:

1. Wie immer das Ziel politischer Aktivitäten aussieht - Bewahrung der Würde des Menschen, Emanzipation, Selbst- und Mitbestimmung, Selbstverwirklichung und Mitverantwortung, Mündigkeit, Partnerschaft usw. - vgl. Teil I, Punkt 3, S.3f. -, es muß neben möglichen Rechten auch Pflichten einschließen (z.B. die Respektierung der Grundrechte anderer Bürger).  
Selbstverwirklichung ist immer nur innerhalb von Grenzen möglich und zulässig. Vgl. Teil III, Jahrgangsstufe 13, Pflichtkurs, S.41 und Wahlkurs, Abs. 5, S.42f.
2. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnorm und Realität ist eine Quelle politischer Aktivität. Praktische und wissenschaftliche Bewältigung von Politik verlangen die Einsicht, daß die völlige Aufhebung dieser Differenz ebensowenig möglich ist wie in vielen Fällen die endgültige Problemlösung (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 4, S. 7f.). Die daraus resultierenden Spannungsverhältnisse und Enttäuschungen müssen vom Staatsbürger ausgehalten werden. Sie dürfen weder in Resignation noch in physische Gewaltsamkeit umschlagen.
3. Wissenschaftliches Erfassen von Politik im Gemeinschaftskundeunterricht erfordert auch die Notwendigkeit der Reflexion, ein gewisses Maß von Distanz, Selbstkritik und Toleranz (vgl. Teil I, Punkt 7, Abs. 2, S.18f.).
4. Aktivitäten praktischer Politik vollziehen sich in der Regel in Solidarität mit Gleichgesinnten gleicher oder ähnlicher Auffassungen. Sie erfordern die Einhaltung der geltenden Gesetze usw.

5. Konflikt und Konsens sowie die Spannung zwischen partikularen Interessen und dem Gemeinwohl (was immer unter diesem Begriff verstanden wird) sind grundlegende Sachverhalte der Politik; sie bleiben jedoch der historischen Entwicklung, dem gesellschaftlichen Kräfteverhältnis und auch dem Rahmen des Rechts unterworfen. Ohne die Einsicht in die Funktion von Konflikt und Konsens, ohne ihren geregelten Austrag sind weder sozialer Wandel in Richtung auf mehr Selbstverwirklichung und Mitverantwortung noch Demokratie möglich (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 3, S. 5f.; außerdem die in Teil III, Jahrgangsstufe 13, Pflichtkurs, S.41 genannten höchstrichterlichen Entscheidungen).

#### B. Zusätzliche Qualifikationen für die Wahlkurse

Grundsätzlich sind die Hinweise in Teil I, Punkt 5 (Unterschiede zwischen Grund- und Leistungskursen) zu beachten.

##### 1. Gemeinschaftskunde-Kurse

Die in Teil II, A1, A2, A3 genannten Qualifikationen sind im Sinne der Hinweise in Teil I, Punkt 5, zu vertiefen. Dabei ist auf die Komplexität gesellschaftlicher Prozesse und die Probleme, die sich bei dem Versuch ihrer Erfassung ergeben, besonders zu achten (vgl. Teil I, Punkt 2: Wissenschaftstheoretische Aspekte des Faches Gemeinschaftskunde, Abs. 1-3, S. 1f.).

Da die Erfassung der Interdependenz gesellschaftlicher und politischer Ereignisse und Vorgänge immer nur über bestimmte Fragestellungen und durch diese bedingte wissenschaftliche Methoden möglich ist, haben die Ausführungen für die Leistungskurse mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, einem historischen, einem geographischen und einem rechtskundlichen Aspekt bzw. Schwerpunkt grundsätzlich Bedeutung für die Qualifikationen für Gemeinschaftskunde als Leistungskurs.

##### 2. Gemeinschaftskundekurse mit wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt (WISO)

###### 1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

In den Grund- und Leistungskursen mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Aspekt bzw. Schwerpunkt (WISO) sind zusätzlich zu den in Teil II, A1, A2, A3 genannten Qualifikationen Kenntnisse über die Funktion der wichtigsten Produktionsweisen, besonders der Sozialen Marktwirtschaft und ihren Wechselwirkungen mit Staat und Gesell-

schaft zu erlangen, u.a. über

- a) die Voraussetzungen, Ursachen und Folgen der Industriellen Revolution. Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 11(I), S. 32;
- b) Strukturelemente kapitalistischer und Sozialer Marktwirtschaft, ihre Funktionsweisen und ihre räumlichen und zeitlichen Modifikationen. Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 11(II), S. 35;
- c) den Vergleich dieser Produktionsweise mit der frühkapitalistischen Marktwirtschaft und der Zentralverwaltungswirtschaft und die Kritik von Theorie und Praxis an den unterschiedlichen Produktionsweisen (z.B. durch Marx, Sweezy, Heimann, Weisser; v. Hayek, Eucken/Hensel, Šik, Kosta). Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 12(II), S. 39;
- d) die Funktion von Unternehmen in marktwirtschaftlichen Systemen (im Unterschied zum sozialistischen Betrieb); z. B. im Bereich von Konjunktur und Wachstum, der Arbeitsverfassung, der Staatstätigkeit. Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 12(II), S. 39;
- e) Strukturelemente und Sozialpflichtigkeit der Sozialen Marktwirtschaft. Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 13(II), S. 42;
- f) Probleme der Unterentwicklung. Vgl. WISO-Kurs Jahrgangsstufe 12(II), S. 39.

## 2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Zusätzlich zu den in Teil II, B genannten Lernzielen sind Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig über

- a) wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Untersuchungsmethoden, frage- und ansatzbedingte Resultate und ihre kritische Bewertung;
- b) den Aussagewert von Modellen (Modell-"Theorie"), Prognosen, wirtschaftspolitischen Empfehlungen, Testverfahren, statistischen Erhebungen und ceteris-paribus-Klauseln in einer komplexen Realität;
- c) verschiedene Darstellungsformen wissenschaftlicher Ausdrucksweisen: sprachliche, geometrische (graphische) und mathematische (algebraisch-analytische) und ihre Vor- und Nachteile;
- d) unterschiedliche Produktionsbegriffe usw. im Bereich der Statistik in Ost und West (MPS und SNA), ihre wissenschaftlichen und ökonomischen Ursachen und ihre Bedeutung für den Systemvergleich.

### 3. Gemeinschaftskundekurse mit historischem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt

#### 1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

In den Grund- und Leistungskursen mit historischem Aspekt bzw. Schwerpunkt sind zusätzlich zu den in Teil II, A1, A2, A3 genannten Qualifikationen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich über

- a) die historischen Grundlagen unseres modernen Staates sowie der bürgerlichen Gesellschaft aus Altertum und Mittelalter. Vgl. Hist.-Kurs Jahrgangsstufe 11(I), S. 33;
- b) die kritische Aneignung und Bewahrung von Vergangenem und seine Bedeutung als Orientierungshilfe für die eigene Lebenssituation: christliche, humanistische und "demokratische" Traditionen aus allen Geschichtsepochen;
- c) die Kontinuität und Diskontinuität von historischen Entwicklungen, z.B. anhand von Umbruchsituationen (Kaiserreich-Novemberrevolution - Weimarer Republik). Vgl. Hist.-Kurs Jahrgangsstufe 11(II), S. 35f.;
- d) die Besonderheit und Andersartigkeit historischer Ereignisse und Vorgänge (z.B. die "verspätete" Nation Deutschland bzw. Lebenssituationen in anderen Staaten);
- e) die Komplexität historischer Entwicklungen und über die Versuche, Art und Wechselwirkung der Strukturelemente dieser Entwicklung zu erfassen (verschiedene Wissenschaftstheorien);
- f) die (partielle) Standortgebundenheit des historischen Urteils und damit auch über Grundzüge der Ideologiekritik;
- g) unterschiedliche Erklärungstheorien des Geschichtsverlaufs und ihre politische Bedeutung (Geschichtsphilosophie);
- h) Spielräume und Chancen, "sich von Zwängen zu befreien und das gemeinsame oder eigene Dasein" in Wechselwirkung mit dem Dasein anderer zu verbessern (siehe Zitat Teil I, Punkt 7, Abs. 3, S. 19);
- i) Inhalt und Form von Konflikt und Konsens in der historischen Entwicklung.

#### 2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Zusätzlich zu den in Teil II, B genannten Lernzielen sind Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig

- a) über verschiedene von der Fragestellung, dem Objektbereich und dem Quellenmaterial abhängige Untersuchungsmethoden (z.B. statistische Methoden, Hermeneutik...);
- b) darüber, daß alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnisse über die Vergangenheit erlangt werden können, als Geschichtsquellen infrage kommen;
- c) wie Geschichtsmaterial beschafft, geordnet und als Inhaltsübersicht (Regest) erfaßt werden kann;
- d) welche sprachlichen Probleme bei der Erfassung fremder historischer Ereignisse auftreten.

#### 4. Gemeinschaftskundekurse mit geographischem Fachaspekt bzw. Fachschwerpunkt

##### 1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

In den Grund- und besonders in den Leistungskursen mit geographischem Aspekt bzw. Schwerpunkt sind zusätzlich zu den in Teil II, A1, A2, A3 genannten Qualifikationen Kenntnisse über den Zusammenhang von räumlichen Strukturen und gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten (Interessen, Konflikten...) notwendig, u.a. über

- a) die Tatsache, daß die Naturfaktoren einer doppelten Abhängigkeit unterliegen: einer naturwissenschaftlich-kausalen und partiell einer gesellschaftsbedingten Veränderung, die sich jene nutzbar macht. Veränderbar ist nur die Form der Natur, nicht aber ihre Gesetzmäßigkeit. Diese ist objektive Realität,
- b) die Schaffung und Veränderung der Kulturlandschaft im Laufe der Geschichte. Der Raum als abhängige Variable der Funktionen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft (z.B. der Industrialisierung, des Bevölkerungswachstums, neuer weltwirtschaftlicher Prozesse...) (vgl. Geographischer Kurs - Jahrgangsstufe 11(II) und 12(II) S. 36 u. S. 39);
- c) die natürlichen Grundlagen der agraren und industriellen Produktion im nationalen und internationalen Bereich und ihre Nutzung durch gesellschaftliche Kräfte und Staaten auf einem bestimmten Entwicklungsstand der Technik (vgl. Geographischer Kurs - Jahrgangsstufe 11(I) S. 33);
- d) Naturpotential und Gestaltung von politischen Großräumen (vgl. Geographischer Kurs - Jahrgangsstufe 12(II) S. 39);



- e) geopolitische Faktoren und Konflikte nationaler und internationaler Politik und ihre Bedeutung für die eigene Gesellschaft;
- f) die natur- und sozialgeographischen, die sozialökonomischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Ursachen, Zwänge und Hindernisse bei der Gestaltung einer humaneren, auf bessere Lebenschancen abzielenden Kulturlandschaft (z.B. günstigere Ausstattung des Raumes für die Daseinsgestaltung Landschaftsschutz, Freizeiträume, Kosten, Nachteile...)(vgl. Geographischer Kurs - Jahrgangsstufe 13(II) S. 42);
- g) die Gefahren, die dem Ökosystem und damit der Menschheit durch die Ausbeutung der Natur und die Nichtbeachtung ihrer Gesetze drohen;
- h) die Interessen und damit auch Konflikte, die von Einzelpersonen, Gruppen, Sozialschichten, Klassen, Staaten usw. auf der Grundlage bestimmter Wirtschaftssysteme und politischer Ordnungen bei der Nutzung und Gestaltung der Natur ausgetragen wurden und werden (vgl. Teil I, Punkt 3, Abs. 3a-d, S.5f.).

## 2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Zusätzlich zu den in Teil II, B genannten Lernzielen sind Kenntnisse notwendig über

- a) geographische Untersuchungsmethoden, fragebedingte Resultate und ihre kritische Bewertung;
- b) den Aussagewert von geographischem Material (Karten, Luftbilder, Bildmaterial, Meßdaten, Profile usw.);
- c) das Erfassen von räumlichen Strukturen und Entwicklungen durch Kartieren, Abbilden, statistische Erhebungen usw. (Umsetzung von Realität in die Fachsprache);
- d) das für die Untersuchung notwendige Material und die Fähigkeit, sich dieses selbst zu beschaffen, z.B. durch Beobachtung, mündliche und schriftliche Befragung, Exkursion...

## 5. Gemeinschaftskunde mit dem Fachaspekt Recht

### 1. Inhaltsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Zusätzlich zu den in Teil II, A1, A2, A3 genannten Qualifikationen sind in den Rechtskursen erste Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen:

- a) über die Frage von Recht und Gerechtigkeit;
- b) über die Funktion einer Verfassung, insbesondere die Bedeutung einzelner Verfassungsnormen für Rechtsstreitigkeiten;
- c) über verfassungsgebende und verfassungsändernde Gewalt;
- d) über die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt;
- e) über Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der Weimarer Republik und im "Dritten Reich". Vgl. Rechts-Kurs Jahrgangsstufe 12(II), S. 40;
- f) insbesondere über die soziale Ordnung des Grundgesetzes: liberale und soziale Grundrechte . Vgl. Rechts-Kurs Jahrgangsstufe 13(II), S. 42f.;
- g) über die Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes und der Fachgerichte;
- h) über die geschichtliche Entwicklung von Verfassungsinstituten und -grundsätzen;
- i) über geographische, historische und andere Bedingungen für die Entwicklung von Rechtsfragen an ausgewählten Beispielen.

## 2. Methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten

Zusätzlich zu den in Teil II, B genannten Qualifikationen sind Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen über

- a) einzelne verfassungsrechtliche Auslegungsmethoden (grammatische, historisch-genetische, systematische und teleologische Auslegung) und ihre wissenschaftliche und politische Funktion;
- b) den Umgang mit Handbüchern, Kommentaren, Gesetzessammlungen...;
- c) die Möglichkeiten und Grenzen, sich Recht zu verschaffen (z.B. über Klagen bei Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten sowie Zivilgerichten, über die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht: GG Art. 93 Abs. 4a und Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, § 14 Abs. 1).

### III. KURSKONZEPTE DER JAHRGANGSSTUFEN

=====

In den Kursen, besonders jedoch im Pflichtkurs und im Wahlkurs Gemeinschaftskunde, sind bei der Behandlung der im folgenden aufgeführten Themenkomplexe Schwerpunkte zu setzen (z.B. im Pflichtkurs 11(II) Akzentsetzung auf den Nationalsozialismus, im Wahlkurs Gemeinschaftskunde auf den Bolschewismus und im historischen Kurs auf den Antisemitismus).

Abkürzungen: GVK = Grundvorkurs           LVK = Leistungsvorkurs  
              GK = Grundkurs               LK = Leistungskurs  
  EK = Ergänzungskurs

#### 1. Jahrgangsstufe 11(I) - Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung

Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 (11/I) sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 15. März 1978 (Amtsblatt 1978, S. 162) für den Schüler zwei Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld verbindlich, davon einer in Gemeinschaftskunde (hier: I. Pflichtkurs GK).

Meldet sich ein Schüler aus dem Pflichtunterricht in Religionslehre ab, so kann er - unbeschadet der nach Maßgabe der Unterrichtsorganisation gebotenen Möglichkeiten der Wahl weiterer Kurse - einen zweiten Kurs in Gemeinschaftskunde (hier: II. Wahlkurs: 1. Gemeinschaftskunde-Kurs GK) oder einen Ergänzungskurs zur Gemeinschaftskunde in Geschichte, Erdkunde oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (hier: II. Wahlkurse: 2., 3., 4. jeweils EK) wählen.

#### Lernziele:

Im Unterricht wird u.a. zu überprüfen sein:

- welche quantitativen und qualitativen Veränderungen im Verlauf der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft den Umbruch kennzeichnen;
- welche von diesen Veränderungen bis in die Gegenwart der bürgerlichen Gesellschaft nachwirken bzw. in ihrer Grundstruktur, wenn auch modifiziert, noch weiter existieren;
- welche gesellschaftlichen Gruppen, Sozialschichten und Klassen, Regionen, Erdteile ihre Interessen zeitweise relativ gut, welche ihre Interessen unbefriedigend oder gar nicht realisieren konnten;

- wie solche Interessen zu bewerten sind;
- welche Besonderheiten die Entwicklung in Deutschland kennzeichnen;
- wie sich die Aufgaben einzelner Gruppen und Institutionen mit den geschichtlichen Wandlungen verändert haben;
- welche Bedeutung evolutionäre Entwicklungen und welche Bedeutung Revolutionen in der Geschichte haben.

I. Pflichtkurs:

GK

A Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung: Industrielle Revolution, Industriegesellschaft (Gesellschaftswandel: Ständegesellschaft-Klassengesellschaft); Veränderung der Kulturlandschaft durch die Industrialisierung; kapitalistische Marktwirtschaft; Aufklärung (Theorien politischer Partizipation: Montesquieu, Rousseau); Transformation des absolutistischen Staates, bürgerliche Revolutionen: 1648/88, 1776, Franz. Revolution 1789 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), 1848er Revolution in Deutschland; West-Ost-"Gefälle"; die Stellung des zaristischen Rußlands.

II. Wahlkurse:

Alternative inhaltliche Schwerpunkte

B Vertiefende und ergänzende Behandlung einzelner Komplexe aus dem Bereich A

1. Gemeinschaftskunde-Kurs

GK

Die Entstehung der Unterentwicklung und Ansätze europäischer Zivilisation: Probleme bodenständiger, politischer und sozialer Strukturen in Entwicklungsländern. Stammesgegensätze; vorimperialistischer Kolonialismus: Deformierung und Zerstörung tradierter Raum-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen durch Sklavenhandel, Raub, Ausbeutung etc., Beitrag zur ursprünglichen Akkumulation in den europäischen "Mutterländern"; rudimentäre Europäisierung, Verkehrs-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Staatenbildung, Rechtsordnung; Neokolonialismus.

2. Wirtschafts- u. sozialwissenschaftlicher Kurs

EK

Industrielle Revolution: die Entstehung und Entwicklung neuer Arbeits- und Produktionsverhältnisse (Handwerk, Manufaktur, Industrie); Industriegesellschaft (Gesellschaftswandel: Ständegesellschaft-Klassengesellschaft, "freie" Lohnarbeiter, Agrarische Revolution, neue Agrartechnologien und Betriebs- und Eigentumsformen); Veränderung der Kulturlandschaft.

3. Historischer Kurs  
EK  
Bürgerliche Revolutionen und die auf sie folgende Reaktion: 1648/88, 1776, Französische Revolution 1789 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit), 1848er Revolution in Deutschland; oder Vergleich zweier Revolutionen: 1789 - 1848.
4. Geographischer Kurs  
EK  
Die natürlichen Grundlagen der Produktion im agraren und im industriellen Bereich: die ambivalenten Veränderungen der tradierten agrar-sozialen Kulturlandschaft durch die Industrialisierung, das Bevölkerungswachstum, die soziale und horizontale Mobilität, die Verstädterung usw.; Städtenez in Mitteleuropa als Knotenpunkte der Raumorganisation; Besonderheiten der Entwicklung der verschiedenen industriellen Standorte Mitteleuropas; der Naturraum unter den Anforderungen der Gesellschaft.

Hinweise zu den Lerninhalten:

Unbeschadet der Notwendigkeit einer Schwerpunktbildung (z.B. auf die Industrielle Revolution oder die Aufklärung) ist sicherzustellen, daß die Französische Revolution und die 1848er Revolution im Interesse des Gesamtplans nicht ausgeklammert werden.

Auf die Herstellung gleicher Ausgangschancen für die weitere Arbeit ist zu achten.

In 11(I) ist in instrumentelle Kenntnisse und Fähigkeiten einzuführen.

Besonders in den Grund- und Ergänzungskursen des Wahlbereichs ist die Oberstufenarbeit durch vertiefte Behandlung der Probleme vorzubereiten.

2. Jahrgangsstufe 11(II) - Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung

Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 (11/II) sind gemäß § 13, Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 15. März 1978 (Amtsblatt 1978, S.162) für den Schüler zwei Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld verbindlich, davon einer in Gemeinschaftskunde (hier: I. Pflichtkurs als Grundvorkurs GVK oder Leistungsvorkurs LVK).

Meldet sich ein Schüler aus dem Pflichtunterricht in Religionslehre ab, so kann er - unbeschadet der nach Maßgabe der Unterrichtsorganisation gebotenen Möglichkeit der Wahl weiterer Kurse - einen zweiten Kurs in Gemeinschaftskunde (hier: II. Wahlkurs: 1. Gemeinschaftskundekurs GVK;

LVK) oder einen Ergänzungskurs zur Gemeinschaftskunde in Geschichte, Erdkunde oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (hier: II. Wahlkurse: 2., 3., 4. jeweils LVK bzw. EK) wählen.

Insoweit diese Wahlkurse auch als Leistungsvorkurse (LVK) im Sinne von § 16 Abs. 5 der Verordnung (parallele Kursangebote im Leistungsfach Gemeinschaftskunde als Leistungskursfolgen mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, einem historischen und einem geographischen Schwerpunkt) angeboten werden, treten sie bei gleichzeitiger Beachtung der hier zu vermittelnden Grundqualifikationen des Pflichtkurses an die Stelle des Pflichtkurses.

### Lernziele:

Im Unterricht wird u.a. zu überprüfen sein:

- welche quantitativen und qualitativen Veränderungen den Prozeß der Parlamentarisierung und Demokratisierung und die darauf folgende Reaktion kennzeichnen;
- welche quantitativen und qualitativen Veränderungen im Verlaufe der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung den Umbruch kennzeichnen;
- welche von diesen Veränderungen bis in die Gegenwart der bürgerlichen Gesellschaft nachwirken bzw. in ihrer Grundstruktur, wenn auch modifiziert, noch weiter existieren;
- welche gesellschaftlichen Gruppen, Sozialschichten und Klassen, Regionen ihre Interessen zeitweise relativ gut, welche ihre Interessen unbefriedigend oder gar nicht realisieren konnten;
- wie solche Interessen zu bewerten sind;
- wie sich die Aufgaben einzelner Gruppen und Institutionen mit den gesellschaftlichen Wandlungen verändert haben;
- welche Bedeutung evolutionäre Entwicklungen und welche Bedeutung Revolutionen in der Geschichte haben;
- welche gesellschaftlichen Kräfte die bürgerlichen Demokratien toleriert bzw. unterstützt, welche sie bekämpft haben.

- I. Pflichtkurs:  
GVK; LVK
- A Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Verbindung mit der industriellen Entwicklung:  
Der Prozeß der Parlamentarisierung und Demokratisierung unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands 1848-1945: die "verspätete" Nation (Verfassungskonflikt 1862ff; Scheinparlamentarismus des Kaiserreichs: Interessenskoalition von Großagrariern und Großbürgertum; Liberaler Kapitalismus - Organisierter Kapitalismus - Vermachtung der Märkte; Entstehung der Industrieballung und ihre Folgen; Marxismus, Arbeiterbewegung, Gewerkschaften, Novemberrevolution - alternative Demokratiekonzepte, parl.-demokratischer Staat). Die Zerstörung der bürgerl.-parl. Demokratie (Präsidialkabinette; Nationalsozialistische Diktatur). Bolschewismus.
- II. Wahlkurse:  
Alternative inhaltliche Schwerpunkte
- B Vertiefende und ergänzende Behandlung einzelner Komplexe aus dem Bereich A
1. Gemeinschaftskundekurs  
GVK; LVK
- Entwicklung der Sowjetunion:  
1917 bürgerlich-demokratische und proletarische Revolution; Neue ökonomische Politik; Kollektivierung der Landwirtschaft; Industrialisierung der SU (Formen der ursprünglichen Akkumulation); Leninismus - Stalinismus.
2. Wirtschafts- u. sozialwissenschaftlicher Kurs  
LVK; EK
- Kapitalistische Marktwirtschaft im Wandel (Theorie und Realität):  
Kosmopolitische Ökonomie (A. Smith): Arbeitsteilung, Wertschöpfung, Warenproduktion, Funktion des Wettbewerbs, des Marktes und des Staates bei der Schaffung und Allokation der Produktionsfaktoren; Nationalpolitische Ökonomie (List); Kritik des liberalen Kapitalismus durch Marx; Entstehung und Funktion des Organisierten Kapitalismus. (Vgl. demgegenüber System der Sozialen Marktwirtschaft in Jahrgangsstufe 13).
3. Historischer Kurs  
LVK; EK
- Gefahren für die bürgerlich-parlamentarische Demokratie: Die Zerstörung ihrer freiheitlichen Grundordnung durch ein totalitäres System (am Beispiel des II. Weltkrieges): geplante und zum Teil realisierte Programme für Deutschland, Europa und die Welt, z. B. "Endlösung", Vernichtung des Bolschewismus; Realisierungsmöglichkeiten von Weltbeherrschungsplänen; Kontinuität und Diskontinuität bürgerlicher Gesellschaft und Herrschaft? Der Faschismus in seiner Epoche (Nolte)? Das Ende: Zerstörung; Demagogie und Verteufelung

des Gegners, Bombenkrieg, Morgenthauplan, Forderung nach bedingungsloser Kapitulation als Selbstzerstörung politischer Lösungswege, Atombombe, Vertreibung aus den Ostgebieten.

4. Geographischer Kurs

LVK; EK

Sozialökonomische und räumliche Strukturen und Entwicklungen: Herausbildung und Entwicklung von Industriellationsgebieten (Konzentrations- und Dezentralisierungsprozesse); Strukturwandel im Großstadtumland; Probleme der Infrastruktur; Raumplanung; Natur- bzw. Landschaftsschutz; Umwertung von Räumen (Freizeiträume); strukturschwache Räume; Nutzung und Belastung der natürlichen Ressourcen.

Hinweise zu den Lerninhalten:

Der Pflichtkurs verlangt eine Akzentsetzung auf die Zerstörung der Weimarer Demokratie und die Errichtung und Entwicklung der nationalsozialistischen Diktatur. Die Anfänge des Parlamentarismus im Kaiserreich als einer konstitutionellen Monarchie können anhand der Reichsverfassung, die Reformbestrebungen der verschiedenen politischen Kräfte seit Herbst 1917, im Herbst 1918 und in der Novemberrevolution können mit Hilfe von Dokumentensammlungen (z.B. "Ursachen und Folgen", Urkunden und Dokumentensammlung, hrsg. v. H.-Michaelis und E. Schraepfer, 1958) und anhand von Aufrufen der Parteien erarbeitet werden. Der Bereich der instrumentellen Lernziele (Kenntnisse und Fähigkeiten) ist zu vertiefen und zu erweitern. Der Quellenkritik und der schriftlichen Darstellung (z.B. in Form von Protokollen) kommt besondere Bedeutung zu.

In den Grund-, Ergänzungs- und vor allem in den Leistungsvorkursen ist verstärkt wissenschaftliches Arbeiten vorzubereiten. Besonders in den Leistungsvorkursen ist Einblick in Inhalt und Zielsetzung des jeweiligen Schwerpunktes zu geben ("Orientierung"). Das gilt besonders für den wirtschafts- und sozialkundlichen Bereich, dessen Leistungskurse der Jahrgangsstufe 12 und 13 durch einen Grund- oder Leistungsvorkurs in 11(I) vorzubereiten sind.

3. Jahrgangsstufen 12/13

Vorbemerkung:

Zur Gliederung der für die Jahrgangsstufen 12/13 nachstehend aufgeführten Kurskonzepte sei an die folgenden Regelungen erinnert: Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 15. März 1978 (Amtsblatt 1978,



S. 162) gehören zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Gemeinschaftskunde, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Religionslehre. In Gemeinschaftskunde als Grundfach der politischen Bildung sind historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Die folgenden Kurskonzepte tragen dieser Bestimmung insofern Rechnung, als sie in den Jahrgangsstufen 12/13 neben den Pflichtkursen (in der jeweils ersten Hälfte einer Jahrgangsstufe) in den Wahlkursen (in der jeweils zweiten Hälfte einer Jahrgangsstufe) alternative inhaltliche Aspekte anbieten: neben dem gemeinschaftskundlichen Aspekt im engeren Sinne (II. Wahlkurse: 1. Gemeinschaftskundekurs GK) einen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, historischen, geographischen (II. 2., 3., 4. jeweils als GK) und rechtskundlichen Kurs (II. 5. Rechts-Kurs nur als GK).

Da gemäß § 16 Abs. 5 der Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II im Falle paralleler Kurse im Leistungsfach Gemeinschaftskunde auch Leistungskursfolgen mit einem wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, einem historischen und einem geographischen Schwerpunkt angeboten werden können, ist auch die unterrichtliche Gestaltung der unter II. Wahlkurse: 2., 3. und 4. genannten Kurse als Leistungskurse (LK) möglich.

Während jedoch der Schüler im Grundkursbereich zwischen den Wahlkursen mit unterschiedlichen Aspekten nach Maßgabe der Möglichkeiten der Schule frei entscheiden kann, ist er im Leistungsfachbereich mit der Entscheidung für einen bestimmten Gemeinschaftskundeschwerpunkt an die damit gegebene Leistungskursabfolge gebunden (s. auch Teil I, Nr. 6, Ziff. 3 und 4, S. 17 ).

Hinsichtlich der Bestimmungen der Verordnung zu den Ergänzungsfächern zur Gemeinschaftskunde in Geschichte, Erdkunde, Rechtskunde, Philosophie und Sozialkunde (§ 12 Abs. 3; § 15 Abs. 4 und § 20 Abs. 4 der Verordnung) wurde auf die Entwicklung eigener Kurskonzepte verzichtet (III. Ergänzungskurse).

### 3.1 Jahrgangsstufe 12 (I und II) - Entwicklung in und zwischen den Staaten und Gesellschaftenssystemen der I., II. und III. Welt

#### Lernziele:

Im Unterricht wird u.a. zu überprüfen sein:

- welche quantitativen und ggf. auch qualitativen Veränderungen, Ent-

- wicklungen und Krisen in und zwischen den Staaten und Gesellschaftssystemen der I., II. und III. Welt feststellbar sind;
- welche von diesen Veränderungen die gegenwärtige Situation im Bereich der internationalen Politik bestimmen;
  - welche gesellschaftlichen Kräfte, Staaten, Pakte, Organisationen usw. ihre Interessen zeitweilig relativ gut, welche ihre Interessen nur unbefriedigend oder gar nicht befriedigen konnten bzw. können;
  - wie solche Interessen zu bewerten sind;
  - wie sich die Aufgaben einzelner Gruppen und Institutionen mit den geschichtlichen Wandlungen verändert haben;
  - welche Auswirkungen diese Prozesse auf die Bundesrepublik Deutschland und damit auf die Lebenssituation des Bürgers haben;
  - welche Bedeutung für die innerstaatliche Organisation die Außenpolitik und die internationale Politik die Tatsache hat, daß es zum Weltfrieden keine Alternative gibt. Friede als Systemwandel? Als Abbau struktureller Gewalt? (Galtung)
  - welche Bedeutung die weit über 100 lokalen Kriege für den Weltfrieden seit 1945 haben.

I. Pflichtkurs:

GK; LK

A Entwicklung seit 1945 in und zwischen den Staaten und Gesellschaftssystemen der I., II. und III. Welt:

Konkurrenz gesellschaftlicher Systeme oder Mächte nach 1945; Konfliktmuster der Weltpolitik: der Ost-West-Konflikt: Bipolarität und Konflikt (der Kalte Krieg und die Spaltung Deutschlands); die Festigung des Status quo in Europa; EWG; die Depolarisierung und partielle Kooperation im politischen und ökonomischen Bereich (Ost-Verträge der Bundesrepublik Deutschland); Internationale Organisationen; Entkolonialisierung; Entstehung von Subsystemen; der Nord-Süd-Konflikt; Naturpotentiale und ihre Gestaltung und Nutzung in der I., II. und III. Welt; Entwicklung als internationales Problem der Weltwirtschaft, Bedeutung einer neuen Weltwährungs- und Weltwirtschaftsordnung; Systemkonkurrenz um die III. Welt; Neokolonialismus oder Partnerschaft?  
Friede als Systemwandel (Abbau struktureller Gewalt)?

II. Wahlkurse:

Alternative inhaltliche Schwerpunkte

B Vertiefende und ergänzende Behandlung einzelner Komplexe aus dem Bereich A

1. Gemeinschaftskundekurs

GK; LK

Entwicklung der III. Welt nach 1945:

Entwicklung im internationalen System; Interaktion von Teilsystemen; der Nord-Süd-Konflikt als Teilkonflikt; Entkolonialisierung; Probleme der Weltwirtschaftsordnung (Neokolonialismus?); Entwicklung als internes Problem (Herrschafts- und Sozialordnung, natürliche Ressourcen...).

2. Wirtschafts- u. sozialwissenschaftlicher Kurs

GK; LK

Alternative Angebote:

1. Konvergenz der Systeme? Das marktwirtschaftliche Unternehmen und der sozialistische Betrieb; Transformation oder Stabilisierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch Staatsinterventionismus? Transformation sozialistisch-zentralverwaltungswirtschaftlicher Herrschafts- und Wirtschaftssysteme durch die Wirtschaftsreformen bzw. die sozialistische Marktwirtschaft (Theorie und Praxis)

oder

2. Nord-Süd-Konflikt: die "Teufelskreise" der Armut; Strategien und Hemmnisse der Entwicklung; das Erbe des Kolonialismus und seine Vor- und Nachteile; Formen des Neokolonialismus; Entwicklung als internationales Problem der Weltwirtschaft (Weltwährungs- und Weltwirtschaftsordnung); Wirtschaftshilfe; Systemkonkurrenz (Kapitalismus? Sozialismus? Zentralverwaltungswirtschaft? Marktwirtschaft? - Industrieländer: Entwicklungsländer?).

3. Historischer Kurs

GK; LK

Der Aufstieg der UdSSR zur Weltmacht: der "Große Vaterländische Krieg" 1941-1945; Hege-  
monialmacht; Bruch mit Jugoslawien (Titoismus) und China (Maoismus); militärisches Gleichgewicht; forcierte Industrialisierung; partielle Entstalinisierung; "Dreisplaltung des Marxismus" (W. Leonhard).

4. Geographischer Kurs

GK; LK

Alternative Angebote:

1. Naturpotential und Gestaltung von polit. Großräumen: z.B. USA - UdSSR oder EG (Bundesrepublik Deutschland...) - USA - UdSSR

oder

2. Geographisch erfaßbare Strukturprobleme der Entwicklungsländer, ihre Gewichtung und Überwindung: Analyse der Interdependenz und Interaktion von Naturpotential, tradierten und kolonialzeitlichen sozial-ökonomischen Raumstrukturen, Verkehrsnetzen und Industria-

lisierung, Verstädterung und regionales Bevölkerungswachstum eines Großraumes im Rahmen der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Bedingungen.

5. Rechts-Kurs

GK

Verfassungsrecht in der Weimarer Republik (z.B. Parlamentarismus, Rechtsstaat, liberale und soziale Grundrechte) und im Dritten Reich (Rechtsstaat, Maßnahmestaat).

III. Ergänzungskurse:

Geschichte,  
Erdkunde,  
Rechtskunde,  
Philosophie,  
Sozialkunde

Aus dem Themenbereich von A und B oder in Beziehung zu ihnen bzw. zu den Lernzielen dieses Planes.

Hinweise zu den Lerninhalten:

Im Pflichtkurs ist mit Rücksicht auf die Spaltung Deutschlands der Ost-West-Konflikt nicht auszuklammern. Die globale Thematik dieses Kurses kann notgedrungen nur an Beispielen, besonders an Krisen des internationalen Systems, aufgezeigt werden. Trotzdem muß versucht werden, Entwicklungen sichtbar zu machen. Auf jeden Fall müssen die Sicherheits- und Friedenspolitik (Verteidigung des Staatswesens und Sicherung des Friedens) im Unterricht behandelt werden.

3.2 Jahrgangsstufe 13 (I und II) - Der "demokratische und soziale Bundesstaat" (GG Art. 20) Bundesrepublik Deutschland

Lernziele:

Im Unterricht wird u.a. zu überprüfen sein:

- ob quantitative und ggf. auch qualitative Unterschiede der Demokratiekonzepte in der Bundesrepublik Deutschland anderen Demokratien und ggf. auch sozialistischen Staaten (DDR-Verfassung von 1968/74) gegenüber vorhanden sind;
- welche anderen Wirtschaftsordnungen neben der bestehenden Ordnung (z.B. Möglichkeiten der Sozialisierung der Produktionsmittel, der Arbeiterselbstverwaltung) im Rahmen des Grundgesetzes denkbar sind, zumal sich der Verfassungsgeber "nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat" (BVerfGE 4, 7, 18 );
- welche Demokratiekonzeptionen im Rahmen der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung" rivalisieren und von welchen politischen Kräften sie vertreten werden;

- welchen Spielraum das Grundgesetz für alternative Demokratiekonzepte setzt, und zwar nach Urteilen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. SRP-Urteil über die freiheitliche demokratische Grundordnung BVerfGE 2,1), nach Ansicht von wichtigen Kommentaren zum Grundgesetz (und damit auch von Positionen innerhalb der Staatsrechtslehre);
- welchen Stellenwert im Rahmen der Demokratiekonzeptionen, im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besonders die Grundrechte für die politische Situation des Staatsbürgers haben bzw. haben können (und damit: in welchem Verhältnis Norm und Realität stehen);
- welche Tatbestände dafür maßgebend sind, daß nach 1947 von Sozialer Marktwirtschaft statt von kapitalistischer Wirtschaftsordnung oder Kapitalismus gesprochen wird?
- wodurch vor allem die realen Lebenssituationen der Bürger in den verschiedenen Familien, Berufen, Gruppen, Sozialschichten, Organisationen usw. gekennzeichnet sind, wie sich diese Lebenssituationen entwickelt haben und wie sie ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung auf die Lebenssituation anderer verbessert werden können;
- welche Grenzen das Grundgesetz einer "kritischen Aktivität" und "kritischen Loyalität" setzt;
- welche Leistungen der Sozialstaat bietet und wie diese finanziert werden;
- welche sozialen Vorteile bzw. sozialen Kosten mit gesellschaftlichen Veränderungen verbunden sein könnten (Problem der Verantwortungsethik, Max Weber);
- wie souverän der "Souverän", wie offen die "offene Gesellschaft" (Popper) ist?

I. Pflichtkurs:

GK; LK

A Der "demokratische und soziale Bundesstaat"  
(GG Art. 20) Bundesrepublik Deutschland:  
Der "demokratische und soziale Bundesstaat":  
GG Art. 20 Abs. 1; die Grundsätze des "republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates": GG Art. 28 Abs. 1; die "freiheitliche demokratische Grundordnung": GG Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: Investitionshilfe-Urteil BVerfGE 4,7; SRP-Urteil BVerfGE 2,1; KPD-Urteil BVerfGE 5,85; "streitbare Demokratie" und Gemeinschaftsrecht der EG-Staaten; das politische System der Bundesrepublik Deutschland; Gewaltenteilung als Anspruch und Wirklichkeit; die "deutsche Frage"; Parteien

und Verbände; die Realität des Sozialstaates und der Sozialen Marktwirtschaft (Sozialstruktur, Einkommens- und Vermögensverteilung, Umverteilung durch den Staat, Mitbestimmung); dichotomische und integrative Gesellschaftstheorien (Klassengesellschaft - nivellierte Mittelstandsgesellschaft - pluralistische Gesellschaft - offene Gesellschaft); Sozialstaat und Kulturlandschaft.

II. Wahlkurse:

Alternative inhaltliche Schwerpunkte

B Vertiefende und ergänzende Behandlung einzelner Komplexe aus dem Bereich A

1. Gemeinschaftskunde-Kurs

GK; LK

Die Deutsche Demokratische Republik; Reformen nach 1945 ("antifaschistisch-demokratische Grundordnung"); Aufbau des Sozialismus (Stalinismus und Neostalinismus); systemkonformer Herrschaftswandel (Wirtschaftsreformen nach 1963; die natürlichen Ressourcen...; Partielite im Wandel (Ludz); Gesellschaftswandel; Mitwirkung (Mitbestimmung); Rechtsstaatlichkeit - Verfassung von 1968 und ihre Revision 1974); Einbindung in den Ostblock.

2. Wirtschafts- u. sozialwissenschaftlicher Kurs

GK; LK

Sozialpflichtigkeit und Soziale Marktwirtschaft - Theorie und Realität: der Sozialkreislauf: die Bedeutung des Staates für die Verteilung und Umverteilung; die Institution der Tarifautonomie; das System der sozialen Sicherung; Marktwirtschaft und Demokratie.

3. Historischer Kurs

GK; LK

Die Spaltung Deutschlands als Realität des Ost-West-Konfliktes: die "deutsche Frage"; Bundesrepublik Deutschland - Deutsche Demokratische Republik: ihre "Souveränität" (1955); Mauerbau (1961); "Entspannungs"-Politik...; die neue Ostpolitik der Bundesrepublik (1969- ).

4. Geographischer Kurs

GK; LK

Alternative Angebote:

1. Sozialstaat und humane Kulturlandschaft: Ökosystem und Umweltschutz (Möglichkeiten und Grenzen der Bewertung von Geofaktoren); Zielkonflikte z. B. bei der Stadtsanierung, der Raumplanung etc.

oder

2. Vergleich der politischen und natürlich bedingten, differenzierten Raumstrukturen: Bundesrepublik Deutschland - Deutsche Demokratische Republik.

5. Rechts-Kurs

GK

Liberaler und sozialer Grundrechte: Meinungs- freiheit: z. B. Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198; vgl. auch 7, 230, 234 ff.; 42, 133, 138 ff.; 44, 197, 202ff.); Arbeitsverhältnis: Koalitions-Urteil (BVerfGE 4, 96, 106ff.); Frei-

heit der Berufswahl: Apotheken-Urteil (BVerfGE 7, 377, 397ff.); öffentliche Meinung und staatliche Willensbildung: Volksbefragungs-Urteil (Bremen/Hamburg) (BVerfGE 8, 104, 112ff.); Widerstandsrecht.

III. Ergänzungskurse:  
Geschichte,  
Erdkunde,  
Rechtswkunde,  
Philosophie,  
Sozialkunde

Aus den Themenbereichen A und B oder in Beziehung zu ihnen bzw. den Lernzielen dieses Planes.

Hinweise zu den Lerninhalten:

Die Pflichtkurse aller Jahrgangsstufen haben u.a. die Aufgabe, durch Aufzeigen von Kontinuität und Diskontinuität der Entwicklung wichtige Beiträge zur Erfassung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Im Pflichtkurs der 13. Jahrgangsstufe ist dieser Staat selbst Gegenstand der Analyse.

Zu bestimmen sind:

- a) die Qualität, die er sich selbst über Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes zuspricht: die Unveränderbarkeit für Art. 1 und Art. 20 GG
- b) und die Qualität der Realität, verglichen mit dem Grundgesetz und der Realität in anderen demokratischen Staaten.

Eine zentrale Rolle bei der Interpretation des Grundgesetzes kommt den höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu. Sie sind geltendes Recht, politisches Recht wie jedes Recht, die erste Stufe der Konfliktregelung unterhalb physischer Gewaltsamkeit. Physische Gewaltsamkeit ist dem Staatsbürger nur erlaubt, "wenn andere Abhilfe nicht möglich ist" zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland als "demokratischer und sozialer Bundesstaat" (GG Art. 20).

Die im Pflichtbereich genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geben Auskunft über den "demokratischen und sozialen Bundesstaat" Bundesrepublik Deutschland: über die "freiheitliche demokratische Grundordnung" (SRP-Urteil, KPD-Urteil), über die Grundsätze des "republikanischen und sozialen Rechtsstaates" (KPD-Urteil), die Wirtschaftsordnung (Investitionshilfe- und Mitbestimmungs-Urteil). Auf dem Hintergrund dieser Entscheidungen sind die anderen Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu Überschneidungsbereichen wichtiger Grundrechte zu sehen. Zu problematisieren ist auch der durch die Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit hervorgerufene Prozeß der Verrechtlichung des Politischen.

Die Realität in der Bundesrepublik Deutschland kann nur teilweise im Kontext mit den genannten höchstrichterlichen Entscheidungen erarbeitet werden. Zu ihrer Erfassung liefern die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wichtige Beiträge. Ohne das Verständnis von Verfassung und Verfassungswirklichkeit jedoch können die Bürger der Bundesrepublik Deutschland ihre Lebenssituation nicht erkennen.



ANHANG ZUM KURSSTRUKTURPLAN GEMEINSCHAFTSKUNDE

=====

I. Texte zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

1. SRP-Urteil (BVerfGE 2, 1)

"So läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition." ( S. 12 f)

2. KPD-Urteil (BVerfGE 5, 85)

"Auch wenn man es als eine notwendige Folge dieser verfassungsrechtlichen Garantie der Parteien ansieht, daß verfassungswidrige Parteien von der politischen Willensbildung des Volkes ausgeschlossen werden müssen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine gewisse Spannung zwischen der Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG und der politischen Meinungsfreiheit, ohne Frage einem der vornehmsten Rechtsgüter jeder freiheitlichen Demokratie, besteht. Ein Staat, der seine verfassungsrechtliche Ordnung als freiheitlich-demokratisch bezeichnet und sie damit in die große verfassungsgeschichtliche Entwicklungslinie der liberalen rechtsstaatlichen Demokratie einordnet, muß aus dem Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung ein grundsätzliches Recht der freien politischen Betätigung und damit auch der freien Bildung politischer Parteien entwickeln, wie in Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG geschehen ist. Denn es ist eine der Grundanschauungen der freiheitlichen Demokratie, daß nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist - nicht in dem Sinne, daß er immer

objektiv richtige Ergebnisse liefere, denn dieser Weg ist a process of trial and error (I.B. Talmon), aber doch so, daß er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt." (S. 134f.)

"Die Auslegung des Art. 21 Abs. 2 GG

1. Auszugehen ist davon, daß eine politische Partei nur dann aus dem politischen Leben ausgeschaltet werden darf, wenn sie, wie das Bundesverfassungsgericht in dem SRP-Urteil vom 23. Oktober 1952 (BVerfGE 2, 1 [14]) ausgeführt hat, 'die obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnt'. Diese grundlegenden Prinzipien, die das Grundgesetz unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zusammenfaßt, sind nach dem erwähnten Urteil (aaO S. 13) mindestens die folgenden:

'die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.'

Eine Partei ist nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie einzelne Bestimmungen, ja ganze Institutionen des Grundgesetzes ablehnt. Sie muß vielmehr die obersten Werte der Verfassungsordnung verwerfen, die elementaren Verfassungsgrundsätze, die die Verfassungsordnung zu einer freiheitlichen demokratischen machen, Grundsätze, über die sich mindestens alle Parteien einig sein müssen, wenn dieser Typus der Demokratie überhaupt sinnvoll funktionieren soll.

2. Eine Partei ist auch nicht schon dann verfassungswidrig, wenn sie diese obersten Prinzipien einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht anerkennt, sie ablehnt, ihnen andere entgegensetzt. Es muß vielmehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen; sie muß planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen. Das bedeutet, daß der freiheitlich-demokratische Staat gegen Parteien mit einer ihm feindlichen Zielrichtung nicht von sich aus vorgeht; er verhält sich vielmehr defensiv, er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung

ab. Schon diese gesetzliche Konstruktion des Tatbestandes schließt einen Mißbrauch der Bestimmung im Dienste eifernder Verfolgung unbequemer Oppositionsparteien aus." (S. 140f.)

"7. ...das Bekenntnis zu einer wissenschaftlichen Lehre wird der KPD nicht zum Vorwurf gemacht. Es handelt sich in diesem Verfahren nicht darum, die Theorie des Marxismus-Leninismus als eine 'einheitliche Wissenschaft' für verfassungswidrig zu erklären.

Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob, wie die KPD behauptet, die Lehren der von ihr als maßgebend angesehenen politischen Schriftsteller in ihrer Gesamtheit ein einheitliches geschlossenes Lehrgebäude von den die Entwicklung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft beherrschenden Gesetzen darstellen. Soweit es sich hierbei um wissenschaftliche Erkenntnisse, um Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG handelt, ist diese Wissenschaft als solche selbstverständlich frei, sie kann vorgetragen, gelehrt, weiterentwickelt, allerdings auch diskutiert und bekämpft werden. Sie ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens; ihr wissenschaftlicher Wahrheitsgehalt kann der Beurteilung eines Gerichts nicht unterliegen. Es ist aber auch eine Entstellung des Vortrages der Bundesregierung, wenn die KPD behauptet, die Regierung sehe die marxistische Theorie als Ziel der Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG an. Den Darlegungen der Bundesregierung liegt die völlig zutreffende und im übrigen selbstverständliche Auffassung zugrunde, daß Wissenschaft und Lehre die Erarbeitung und Darstellung von Erkenntnissen ist. Sie kann, auch wenn sie zu einer Prognose künftiger Entwicklungen führt, als solche niemals gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Andererseits können allerdings die festgestellten praktisch-politischen Ziele einer Partei nicht deshalb eine Sonderbeurteilung erfahren, weil sie auf dem Boden einer bestimmten wissenschaftlichen Grundhaltung erwachsen und nicht bloß von wechselnden Zweckmäßigkeitserwägungen oder affektiven Haltungen bestimmt sind. Für das Gericht jedenfalls bleiben maßgebend immer die Ziele, d. h. die Vorstellungsbilder von dem, was die Partei sich in ihrer politischen Wirksamkeit im Staate zu erreichen vorgenommen hat. Nur sie können, da sie sich letztlich in praktischem Handeln niederschlagen sollen, zu planmäßiger Bekämpfung der bestehenden Staatsordnung im dargelegten Sinne führen; dabei ist es gleichgültig, ob sie von einer wissenschaftlichen Grundlage her verstandesgemäß ent-

wickelt werden oder lediglich Willensentscheidungen sind. Die eindeutig bestimmbare Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel liegt dort, wo die betrachtend gewonnenen Erkenntnisse von einer politischen Partei, also einer ihrem Wesen nach zu aktivem Handeln im staatlichen Leben entschlossenen Gruppe, in ihren Willen aufgenommen, zu Bestimmungsgründen ihres politischen Handelns gemacht werden. Dann kann allerdings auch die Theorie Bedeutung gewinnen, nicht aber als solche, sondern weil sie zur Ermittlung und Deutung der Ziele der politischen Partei maßgebende Anhaltspunkte liefern kann. Das wird um so mehr der Fall sein, je enger sich die Partei an diese wissenschaftliche Lehre bindet und je konkreter das von ihr aufgerichtete Lehrgebäude ist. Im übrigen aber ist klar zu betonen, daß die Tatbestände des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 21 Abs. 2 GG sich überhaupt nicht berühren." (S. 145f.)

"Die freiheitliche Demokratie setzt im Grunde nur voraus, daß im politischen Bereich die Möglichkeit eines 'relativen Vernunftgehalts' aller politischen Meinungen anerkannt und die Vereinfachung der Auseinandersetzungen durch Diskreditierung der gegnerischen Anschauungen und wirkliche Unterdrückung vermieden wird. Von diesem System geistiger Freiheit und Toleranz, geduldiger Reformarbeit und fortwährender Auseinansetzung mit anderen grundsätzlich als gleichberechtigt angesehenen Auffassungen führt keine Brücke zu einer politischen Anschauung, die fordert, es müsse um eines materiellen Zieles willen, das von einer politischen Partei oder Klasse als allgemein verbindlich proklamiert wird, das ganze freiheitliche System unter Einsatz radikalster Mittel beseitigt werden." (S. 206f.)

Basis für Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Grundgesetz, dessen Artikel 1, 20 und 79 Abs. 3 unabänderlich sind. Die anderen Grundrechte (z.B. Art. 2 - Art. 19) sind nach Art. 19 Abs. 2 in ihrem Wesensgehalt geschützt. Das gilt auch für die Artikel des Grundgesetzes, die sich mit der Rechtsprechung und mit dem Rechtsstaat befassen.

## II. Texte zur Wirtschaftsverfassung

### 1. Verfassung des Landes Hessen (1946)

#### Art. 40

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

#### Art. 41

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

#### Art. 42

- (1) Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.
- (2) Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu schaffen.

- (3) Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.
- (4) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.
- (5) Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

## 2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949)

### Art. 14

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

### Art. 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

## 3. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (1950)

### Art. 27

#### Oberführung in Gemeineigentum

- (1) Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen

in Gemeineigentum überführt werden.

- (2) Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht mißbrauchen, sind zu verbieten.

#### 4. Investitionshilfe-Urteil (BVerfGE 4, 7)

"Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde 'soziale Marktwirtschaft'. Die 'wirtschaftspolitische Neutralität' des Grundgesetzes besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet.

Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann. Daher ist es verfassungsrechtlich ohne Bedeutung, ob das Investitionshilfegesetz im Einklang mit der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung steht und ob das zur Wirtschaftslenkung verwandte Mittel 'marktkonform' ist." (S. 17f.)

### III. Texte zur politischen Bildung

#### 1. Verfassung des Landes Hessen (1946)

##### Art. 55

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

##### Art. 56

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.
- (2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.
- (4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.
- (5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.



- (6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.
- (7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen.





Bestell-Nr. 50261